

Wirtschafts magazin

6 | 2023

www.giessen-friedberg.ihk.de



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

Im Verbund für die Region

Innovative Ideen der Gewerbevereine

Wege in die Ausbildung

Besuch bei
Wagner eCommerce

Seite 40

Kammerpartnerschaft nimmt Fahrt auf

Intensiver Austausch
in Nigeria

Seite 54

Energieeffizienz ankurbeln

Regionalausschuss Vogelsberg in
Schlitzer Destillerie

Seite 58

Das Wirtschaftsmagazin -

Ihr Medium für eine gezielte Ansprache

Adressierte Zustellung
an alle IHK-Mitglieder/
Verbreitungsgebiet



Beilagenstreuung
auch in
Teilgebieten
ist möglich.

Erreichen Sie mit Ihrer Werbeanzeige oder Beilagenstreuung direkt die Entscheider der Wirtschaft: Inhaber, Geschäftsführer und leitende Angestellte aus Industrie und Bau, Handel und Verkehr, Dienstleistungen Gastronomie und Tourismus sowie Banken und Versicherungen.

Der »Marktplatz« –
Unsere Themen in der Ausgabe Juli/August :

- Studienbeginn, Weiterbildung, Karriere • Druck- und Kopiertechnik
- die Firmenküche, Aufenthalts(t)-räume, Objekteinrichtung

IHK Thema: Tourismus Wetterau, Vogelsberg, Gießen

Erscheinungstermin: Montag, 3. Juli 2023

Anzeigenschluss: Montag, 12. Juni 2023

Anzeigenbeispiele:

1/1 Seite	1/2 Seite	1/4 Seite	1/6 Seite
185 x 260 mm hoch	90 x 260 mm hoch 185 x 128 mm quer	43 x 260 mm hoch 90 x 128 mm hoch 185 x 65 mm quer	58 x 123 mm 90 x 95 mm
OP 1.700,00	OP 920,00	OP 530,00	OP 390,00

Weitere Formatgrößen und Preise finden Sie in unseren Mediadaten.

Änderungen der oben genannten Themen bleiben vorbehalten



Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

☎ 0641 3003-214/-223/-101

@ anzeigenverkauf@mdv-online.de

Mediadaten und Archiv unter:

<https://www.ihk.de/giessen-friedberg/service/medien/wirtschaftsmagazin>

Der Gewerbeverein – ein Relikt aus vergangenen Zeiten? Eine persönliche Sicht

„Wie kommt man denn auf die Idee, sich freiwillig in den Gewerbevereins-Vorstand wählen zu lassen?“ Diesen Satz habe ich seit meiner Wahl zur 1. Vorsitzenden des Gewerbevereins Karben nicht nur einmal gehört. „Ein Ehrenamt? Noch dazu, wo sich Unternehmen immer weniger für eine organisierte Vertretung wie einen Gewerbeverein interessieren? Ein Himmelfahrtskommando!“

Doch genau diese Herausforderung spornt mich an. In den ersten Wochen meiner kurzen Amtszeit durfte ich mit zahlreichen sehr engagierten Unternehmerinnen und Unternehmern sprechen, aber auch Beschäftigte der Stadt, unser Bürgermeister Guido Rahn, IHK-Vertreter oder Gleichgesinnte aus benachbarten Gewerbevereinen kamen hochmotiviert auf mich zu.

Und solange das so ist, lohnt es sich für mich, mich einzusetzen.

Mein Appell geht an alle Unternehmer, die bisher kein Mitglied in ihrem Gewerbeverein sind und sich nach dem Sinn einer Mitgliedschaft fragen, was ich aus meiner Sicht gern beantworten möchte:

Wichtigster Punkt: Gemeinsam ist man stark! Lernen Sie, voneinander zu profitieren. Gut vernetzte Unternehmer sind immer einen Schritt voraus. Lernen Sie Fördermöglichkeiten und Weiterbildungsangebote kennen, bilden Sie Kooperationen mit Unternehmen in Bereichen, die Ihnen eventuell fehlen, nutzen Sie das Netzwerk und die Treffen, die Ihnen Ihr Gewerbeverein bietet. Denn all die genannten Punkte und viele mehr sind Möglichkeiten, von Ihrem Verein zu profitieren.

Die meist sehr geringen Mitgliedsbeiträge stellen sicherlich kein Hindernis dar. Auch wenn Sie sich nicht aktiv einsetzen möchten, ist eine passive Mitgliedschaft ein Beitrag zu einer Unternehmer-Gemeinschaft in Ihrem Heimatort.

Schließen Sie sich Ihrem Gewerbeverein an, lassen Sie uns wachsen und die Zukunft der Städte gemeinsam entwickeln. Denn wer weiß besser, was wir brauchen, als wir Unternehmer selbst.

Und ja – es gibt sie noch: die Unternehmer, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich für das Wohl aller Gewerbetreibenden engagieren.

Eine erkenntnisreiche Lektüre wünscht Ihnen


Ihre Gabi Schurkus



Foto: Ingrid Jost-Freie

Gabi Schurkus ist 1. Vorsitzende des Gewerbevereins Karben e.V. und Geschäftsführende Gesellschafterin der Karben Design Academy GmbH.



Titelbild: Michael Schneider



Foto: Gewerbevereine Gießen

Plattformen für lokale Betriebe 6

AUFMACHER

- 6 Stark für die Region**
Was machen eigentlich Gewerbevereine?

WIRTSCHAFT UND POLITIK

- 12 Die Bodenrichtwerte – Stein der Weisen für die Grundsteuer?**
Worauf es bei der Berechnung ankommt
- 16 „Gelebte Unternehmer-Selbstverwaltung“**
Die Mitglieder der IHK Gießen-Friedberg wählen Anfang 2024 eine neue Vollversammlung.
- 17 „Nutzen Sie Ihr Wahlrecht!“**
Appell von IHK-Präsident Rainer Schwarz

AMTLICHES

- 18 Wahlordnung der IHK Gießen-Friedberg**
- 21 Veränderungen im Handelsregister**
- 22 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen**
- 28 Prüfungsordnung der IHK Gießen-Friedberg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen**

IHK-SERVICE

- 36 „Für mich war es die beste Entscheidung“**
„Kabinett besucht Talente“: Ministerin Lucia Puttrich informierte sich über die duale Ausbildung bei Lupp.
- 37 Mit Expertenrat erfolgreich in die Selbstständigkeit**
Seminarreihe „Basiswissen Existenzgründung“ startet
- 38 Starke Mitarbeiter, starke Marken**
„Kabinett besucht Talente“: In der Licher Privatbrauerei zeigte sich Staatssekretär Oliver Conz als Fan der dualen Ausbildung.

Gewerbevereine engagieren sich für ihre Region. Dazu zählen auch Bauernmärkte, Weihnachtskalender oder große Bühnen für kleine Akteure.

- 40 Viele Wege führen in die Ausbildung**
Azubis der Wagner eCommerce Group berichten.
- 42 Zollfragen und die globale Wirtschaftslage**
Rückblick auf das „Zollforum Mittelhessen“
- 43 Mitarbeiter fördern und begeistern**
Das Weiterbildungsangebot der IHK Gießen-Friedberg
- 44 Familienunternehmen mit Zukunft**
Das Unternehmen Hydrokomp aus Mücke feiert sein 25. Jubiläum.
- 46 Veranstaltungskalender**
- 47 Fachkräfte aus der Ukraine und Russland**
Ein IHK-Seminar beleuchtet die rechtlichen Voraussetzungen einer Rekrutierung.
- 48 Plattform für internationale Kooperationen**
Am 5. Juli findet die World Conference der IHK in Gießen statt.
- 49 Unternehmerfrühstück mit Landrätin**
Die Wirtschaftsjuvenen Gießen-Vogelsberg zu Gast bei Anita Schneider
- 50 Gemeinschaftsstand auf Umweltmesse in Asien**
Die Eco Expo Asia 2023 findet Ende Oktober statt.
- 50 Datenschutz in der unternehmerischen Praxis**
Ein IHK-Grundlagenseminar
- 51 Unternehmensnachfolge rechtzeitig regeln**
IHK-Seminar gibt Inhabern von KMU wertvolle Tipps.
- 52 Nachwuchs für Wirtschaft begeistern**
Die Wirtschaftsjuvenen bieten ein Forum für junge Führungskräfte.



Foto: Hessische Staatskanzlei

Kabinettt besucht Talente 36

Mit Auszubildenden im Gespräch: Politikerinnen und Politiker besuchten hessische Betriebe.



Foto: IHK GI-FB

Kammerpartnerschaft mit Nigeria 54

Drei nigerianische Wirtschaftsvertretungen und die IHK Gießen-Friedberg planen viele gemeinsame Aktivitäten für die nächsten drei Jahre.



Foto: IHK GI-FB

In der Schlitzer Destillerie 58

Der IHK-Regionalausschuss Vogelsberg zu Gast in der ältesten Brennerei Europas. Regionale Energieerzeugung und Fachkräfte standen im Fokus der rund 20 Unternehmerinnen und Unternehmer.

Das besondere Hobby 62

VV-Mitglied Regina Beil hat eine umfangreiche Sammlung von Briefmarken und Ansichtskarten aufgebaut.



Foto: IHK GI-FB

DAS BESONDERE HOBBY

62 **Schönes Hobby, aber keine Geldanlage**
IHK-Vollversammlungsmitglied Regina Beil sammelt Briefmarken.

IMPRESSUM

66 **Autoren dieser Ausgabe**

66 **Vorschau**

Wir bitten um freundliche Beachtung der Beilagen:

Deisenroth & Söhne GmbH & Co. KG
Schwabenröder Str 64 · 36304 Alsfeld

PERSONALIEN

53 **Jubiläen**

IM FOKUS

54 **Kammerpartnerschaft mit Nigeria nimmt Fahrt auf**
Im April diskutierten Vertreter der IHK Gießen-Friedberg in Lagos mit ihren nigerianischen Partnern Ziele und Aktivitäten für die nächsten drei Jahre.

58 **Energieeffizienter werden, Fachkräfte finden**
Bericht vom jüngsten Treffen des IHK-Regionalausschusses Vogelsberg

Stark für die Region

Gewerbevereine bündeln die Interessen ihrer Mitglieder, steigern die Attraktivität von Kommunen und sind kompetente Ansprechpartner für Standortfragen. Aktuell gibt es 35 Gewerbevereine im Bezirk der IHK Gießen-Friedberg. Als Auftakt einer kleinen Reihe stellen wir drei vor.



Foto: Gewerbeverein Feldatal

Der Bauernmarkt findet in Feldatal seit 2016 regelmäßig statt.

VON PETRA A. ZIELINSKI

Viele Gewerbevereine sind als Folge der Politisierung der bürgerlichen Mittelschicht im späten 19. Jahrhundert entstanden. Ein weiterer Beweggrund war die Angst, zwischen Industrie und Großkapital auf der einen und der Arbeiterbewegung auf der anderen Seite zerrieben zu werden. Ziel war von Anfang an, sowohl die wirtschaftlichen als auch die politischen Interessen der Mitglieder zu vertreten, wobei ein wesentlicher Schwerpunkt schon immer im Austausch – heute Netzwerken genannt – lag. Die ältesten Vereine im Bezirk der IHK Gießen-Friedberg wurden sogar noch früher gegründet, wie beispielsweise Hungen 1834, Friedberg 1841 oder Homberg/Ohm 1849. Andere Gewerbevereine hingegen sind neueren Datums, wie beispielsweise Wölfersheim, gegründet 1989, oder Staufenberg, gegründet 1993.

Netzwerktreffen der Gewerbevereine

„Aktuell kämpfen leider viele Gewerbevereine mit dem gleichen Problem: Mitglieder-mangel“, erklärt Christian Thiel, als Referent im IHK-Geschäftsbereich Standortpolitik zuständig für Stadt- und Regionalplanung, Groß- und Einzelhandelsprojekte sowie unter anderem auch Tourismus. Zwei Vereine – Rosbach und Niddatal – befänden sich derzeit sogar in Auflösung, berichtet Thiel. Bei der Werbung neuer Mitglieder würden die Vereine voneinander lernen. Eine gute Plattform hierfür böten die von der IHK Gießen-Friedberg initiierten Netzwerktreffen. „Das erste Treffen fand am 25. Februar 2021 aufgrund der Corona-Pandemie digital statt, das zweite dann am 9. November desselben Jahres im Plenarsaal der IHK“, erinnert sich Thiel. Damals sei die Idee entstanden, die zweimal pro Jahr geplanten Treffen jedes Mal bei einem anderen Gewerbeverein und in einem anderen Landkreis stattfinden zu lassen. Einem Besuch in der Sternwarte Stumpertenrod in Feldatal am

20. Juni 2022 folgte am 2. Mai dieses Jahres ein Treffen im „50er Jahre Museum“ in Büdingen, an dem 17 Vertreter von zehn Vereinen teilnahmen.

Enger Austausch

Auf dem Programm standen interessante Vorträge zu den Themen „Förderung und Energieeffizienz in der Praxis“ von Holger Schmitt (Landesenergie Agentur Hessen, LEA) und „Innenstädte beleben“ von Frank Achenbach (IHK Offenbach). Christian Thiel lud alle Gewerbevereine für den 17. Juli 2023 zu einer Podiumsdiskussion in den Plenarsaal der IHK Gießen ein. Hierzu wurden auch alle Fraktionen des Hessischen Landtages eingeladen. Diskutiert werden soll das Thema „Zukunft der Innenstädte und Zentren als Wirtschaftsstandort“. „Die IHK Gießen-Friedberg steht in engem Austausch mit den Gewerbevereinen“, unterstrich Thiel. So habe man einen Gewerbeverein beispielsweise über die Sperrung einer Durchgangsstraße informiert, von der dieser noch nichts wusste. Einladungen zu IHK-Regionalaus-schuss-Sitzungen würden ebenso an die Gewerbevereine weitergeleitet wie aktuelle Themen aus dem Stadtmarketing. Darüber hinaus tausche man sich mit den Vereinen über relevante Themen und die aktuelle wirtschaftliche Situation aus.

125 Jahre Gewerbeverein Feldatal

Auch wenn sich niemand mehr so ganz genau an die Anfänge erinnern kann, geht aus einer Urkunde hervor, dass der Gewerbeverein Feldatal im Jahre 1898 gegründet wurde. Damals waren die Mitglieder Leinweber, Hufschmiede, Brantnbrenner oder Bierbrauer. Das gemeinsame Ziel war es, das wirtschaftliche und kulturelle Leben zu erhalten, aber auch damals schon den Nachwuchs zu fördern. In diesem Jahr feiert der knapp 50 Mitglieder zählende Gewerbeverein Feldatal sein 125-jähriges Jubiläum mit



Foto:
Petra A. Zielinski

Michael Schneider, 1. Vorsitzender
des Gewerbevereins Feldatal

einem Brunch in der Feldahalle. Neben Mitgliedsbetrieben werden nach Auskunft des ersten Vorsitzenden Michael Schneider auch Gäste aus Politik und Wirtschaft erwartet. Auf dem Programm stehen neben der Vorstellung einiger Mitgliedsbetriebe auch das Thema Unternehmensnachfolge sowie ein Workshop, der sich mit den Zukunftsperspektiven von Gewerbevereinen beschäftigen wird.

Vorzeigeprojekt Bauernmarkt

„Unser Gewerbeverein hat sich im Laufe der Jahre sehr positiv entwickelt“, bilanziert Michael Schneider. Fast jedes Unternehmen, das Gewerbesteuer zahle, sei Mitglied im Verein. Mit der IHK Gießen-Friedberg bestehe eine besonders enge Vernetzung. Besonders stolz ist Schneider, der seit 2004 den Vorsitz innehat, darauf, dass es den Unternehmen vor zwei Jahren gemeinschaftlich gelungen ist, den Gewerbesteuerhebesatz von 420 auf 395 zu senken.

Auch der seit 2016 regelmäßig zwischen April und Dezember stattfindende Bauernmarkt war eine Idee, die Michael Schneider gemeinsam mit seiner Frau Susanne und Vorstandsmitglied Enrica Geisler konzipiert hat. „Der Markt hat sich zu einem oft kopierten Vorzeigeprojekt in der Region entwickelt“, freut sich Michael Schneider. 71-mal habe man ihn bereits ausgerichtet. Ziel des Marktes soll sein, regionale Anbieter ▶

bekannter zu machen, aber auch Vereinen, die abwechselnd die Bewirtung übernehmen, Geld in die Kasse zu bringen. Insgesamt zähle die Gemeinde Feldatal 60 Vereine und das bei nur 2.500 Einwohnern.

Einziger Gewerbeverein mit Bürgerbus

Stolz ist der Vorsitzende des Gewerbevereins auch auf den Bürgerbus, der die Anbindung innerhalb der sieben Ortsteile verbessern und die Gemeinschaft weiter stärken und ausbauen soll. „Wir sind der einzige Gewerbeverein, der über einen solchen Bus verfügt“, betont Michael Schneider. Der Gewerbeverein Feldatal sei unter den ersten 50 gewesen, die im Rahmen von „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“ einen Bürgerbus erhalten hätten. Insgesamt habe der Bürgerbus seit Januar 2019 bereits über 70.000 Kilometer auf dem Tacho. Den Hinweis zu dem Projekt habe Bürgermeister Leopold Bach gegeben.

Genutzt werden könne der Bus für Arztfahrten, Freizeiten oder auch von örtlichen Vereinen, beispielsweise für Fahrten zu Trai-

nings oder Wettbewerben, sowie für einen während der Corona-Pandemie gemeinsam mit Lebensmittelmärkten initiierten Abhol- und Lieferservice. „Aktuell beliefern 14 Ehrenamtliche aus fast allen Ortsteilen alte Menschen oder Risikogruppen mit Dingen des täglichen Bedarfs.“ Die Abstimmung erfolge über eine Whats-App-Gruppe. „Ist die Bestellung bis 13:30 Uhr in den Läden eingegangen, wird sie noch am selben Tag ausgeliefert“, erklärt Schneider. Die Aktion sei bereits im Hessischen Rundfunk (HR) bei „Hessen helfen“ vorgestellt und das ehrenamtliche Engagement in der HR-Fernsehsendung „Klaus kocht vorm Haus“ gewürdigt worden.

Darüber hinaus beteilige sich der Gewerbeverein unter anderem an den Ferienspielen oder dem Tag der offenen Gärtnereien und trage die Verantwortung für die

Weihnachtsbeleuchtung. Auch den Anstoß zu „Feall rockt“, das in diesem Jahr als Open-Air-Konzert am 8. Juli stattfindet, habe der Verein gegeben.

Engagierte Mitglieder willkommen

Im kommenden Jahr wird der 1834 von dem Händler Aaron Buch gegründete Gewerbeverein Hungen 190 Jahre alt. Dann möchte der Vorsitzende Carsten Butteron allerdings nicht mehr im Amt sein. Er ist seit 1993 – wie auch der Schriftführer des Vereins Eginhard Kasper – in unterschiedlichen Funktionen im Vorstand tätig und würde das Heft gern in jüngere Hände abgeben. Obwohl der Verein rund 75 Mitglieder zählt, ist es keine leichte Aufgabe, engagierte Nachfolger zu finden. „Es wird immer schwieriger, Menschen zu begeistern“, bedauert Butteron, der seit sechs Jahren Vorsitzender ist. Der Vorstand habe einen hohen Altersdurchschnitt.

Umso mehr freut er sich, dass kürzlich fünf neue Mitglieder hinzugekommen sind. „Im Rahmen einer Umgestaltung der Innenstadt sollen Parkflä-



Foto: Gewerbeverein Feldatal

2022 fand das dritte von der IHK Gießen-Friedberg initiierte Netzwerktreffen der Gewerbevereine in der Sternwarte Feldatal-Stumpertenrod statt: Mit dabei waren Christian Thiel von der IHK (2.v.r.) und Michael Schneider, 1. Vorsitzender des Gewerbevereins Feldatal (6.v.r.).



Bei der Übergabe des Bürgerbusses an den Gewerbeverein Feldatal (v.l.n.r): Michael Schneider, Hubert Bernhard, Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir, Bürgermeister Leopold Bach, Katja Habermehl, Kerstin Wahl und Stephan Wahl



Foto: Gewerbeverein Feldatal

chen wegfallen, was problematisch für Unternehmen ist. Hier werden wir für unsere Gewerbetreibenden aktiv“, erklärt Butteron.

Erfolgreiche Gewerbeausstellung

Herzstück der Arbeit des Hungener Gewerbevereins ist die alle zwei Jahre stattfindende Gewerbeausstellung in der Stadthalle, die 2023 am 23. und 24. September stattfinden wird. Etwa 60 Aussteller aus Hungen und der näheren Umgebung nehmen nach Auskunft von Eginhard Kasper an der Ausstellung teil. „Mit rund 5.000 Besuchern haben wir bisher immer eine sehr positive Resonanz gehabt“, betont er. Um die Kaufkraft in Hungen zu binden, habe der Gewerbeverein den „Schäferstadt-Gutschein“ ins Leben gerufen, der sowohl bei Händlern als auch bei Kunden sehr gut

ankomme. Positiv gestalte sich auch die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und Bürgermeister Rainer Wengorsch. „Kraft unserer Satzung ist der Bürgermeister Mitglied im Gewerbeverein“, erklärt Carsten Butteron. Einmal pro Jahr fänden Bürgermeistergespräche statt.

Weihnachtskalender und mehr

Information der Mitgliedsbetriebe wird beim Hungener Gewerbeverein großgeschrieben. Während der Corona-Pandemie habe man Mitglieder regelmäßig über neue Verordnungen informiert. „Die Neuerungen haben wir direkt vom Ordnungsamt weitergeleitet“, erklärt der Vorsitzende. „Vor zwölf Jahren ist aus dem Gewerbeverein heraus das Stadtmarketing entstanden, das mittlerweile einen eigenen Vorstand hat und sehr erfolgreich tätig ist“, berichtet Butteron,

dessen Vater bereits im Verein tätig war und 1993 mit dafür sorgte, dass Hungen den Rekord für den weltweit längsten Christstollen hält. „Zusammen mit dem Rewe-Kaufmann Willi Kreutschmann und weite- ▶



Foto: Gewerbeverein Hungen

Der Gewerbeverein Hungen ist stolz auf den längsten Christstollen der Welt.

ren Mitstreitern gelang sogar der Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde.“ Alljährlich schmücke der Gewerbeverein die 24 Fenster des Kulturzentrums im alten Schulgebäude und schaffe auf diese Weise den größten Adventskalender der Stadt. Auch die Hungener Europawoche mit abschließendem Brunnenfest gehe auf eine Initiative des Vereins zurück. Zweimal im Jahr besuche der Vorstand zwei der zehn örtlichen Kindertagesstätten und überreiche jeder Einrichtung 500 Euro für die Anschaffung neuer Spielgeräte, zählt Butteron weitere Aktivitäten auf.

Immer gemeinsam

Damit in der Stadt eine Berufsschule gegründet werden konnte, wurde 1841 der Gewerbe-Verkehrsverein Büdingen ins Leben gerufen. Bis vor wenigen Jahren zählte die Schule noch mehr als 1.400 Schülerinnen und Schüler. Auch der Gewerbeverein kann sich nach Auskunft seiner ersten Vorsitzenden Tanja Kolb nicht über Mitglieder-mangel beklagen: 150 Unternehmerinnen und Unternehmer gehören dem aktiven Verein an, 15 von ihnen bilden den Vorstand – bei



Carsten Butteron und die Gruppe „Belle Melange“ im Rahmen der Gewerbeausstellung in Hungen

22.000 Einwohnern in Büdingen und seinen Ortsteilen eine stattliche Zahl. „Meine Vorgänger waren der Meinung, dass ein Vorstand besser funktioniert, wenn die Verantwortung auf vielen Schultern verteilt ist“, erklärt Tanja Kolb, die seit 30 Jahren im Vorstand aktiv ist und seit 2019 den Vorsitz hat. „Wir haben die Arbeit gut untereinander verteilt und treffen uns einmal im Monat zum Austausch.“ Im Vorstand seien neben Händlern auch Vertreter von Banken, Versicherungen und einem Pflegedienst. „Jeder bringt sein Fachwissen mit in die Arbeit ein“, betont sie.

Open-Air-Modenschau als Besuchermagnet

Für rund 20 Aktionen im Jahr zeichnet der ausschließlich mitgliederfinanzierte Gewerbeverein verantwortlich: angefangen beim Büdinger Kinderfest mit Froschparade auf historischen Traktoren bis hin zum Familienfest „Büdingen isst fabelhaft“. Beide Veranstaltungen würden in Kooperation mit der Stadt organisiert, berichtet Tanja Kolb. Weitere Publikumsmagneten seien der Büdinger Weihnachtszauber am zweiten Adventswochenende, den der Verein mit großem per-



Nahmen im Mai am vierten von der IHK Gießen-Friedberg initiierten Netzwerktreffen der Gewerbevereine im „50er Jahre Museum“ in Büdingen teil: der Vorsitzende des Gewerbevereins Hungen Carsten Butteron (links) und Schriftführer Eginhard Kasper



Die Gastgeber des vierten Netzwerktreffens in Büdingen: die Vorsitzende des Gewerbevereins Tanja Kolb mit dem zweiten Vorsitzenden Rüdiger Link (Bildmitte) und Schriftführer Stephan Eichhorn



Foto: Gewerbeverein Hungen

Die Hungener Brunnenkönigin Patricia I. auf der Gewerbeausstellung.



Foto: Christian Thiel/IHK Gi-FB

Kamen zum vierten Netzwerktreffen in Büdingen zusammen: Vertreter von zehn Gewerbevereinen

sonellem Aufwand konzeptionell und tatkräftig unterstützte, sowie das Weinfest im Juni. Hinzu kämen kleinere Aktionen, beispielsweise zum Muttertag, Valentinstag oder Schulanfang. „Im vergangenen Jahr haben wir erstmals mit Unterstützung der Stadt eine Open-Air-Modenschau inklusive Bewirtung auf dem Marktplatz veranstaltet“, erzählt die erste Vorsitzende. Die 400 Eintrittskarten seien schnell vergriffen, die

zwölf beteiligten Firmen mit der Resonanz sehr zufrieden gewesen. Aus diesem Grund würde es am 31. August dieses Jahres eine Neuauflage geben.

Tanja Kolb betont, dass der Gewerbeverein nicht nur Veranstaltungen organisiere, sondern vielmehr auch die Zusammenarbeit mit politischen Gremien suche, um gegenseitiges Verständnis zu erzeugen und einen gemeinsamen Schulterschluss zu erreichen.

„Denn nur so können Dinge zum Wohle der Stadt, der Bürger und des Standortes vorangetrieben werden.“

KONTAKT



Christian Thiel
Tel.: 06031/609-2020
E-Mail: christian.thiel@giessen-friedberg.ihk.de



Foto: Gewerbeverein Büdingen

So sieht es in Büdingen aus, wenn der örtliche Gewerbeverein einlädt.

Die Bodenrichtwerte – Stein der Weisen für die Grundsteuer?

Foto: Adobe Stock

Künftig werden trotz eines einheitlichen Hebesatzes innerhalb einer Gemeinde erheblich unterschiedliche Grundsteuerbeträge anfallen. Das liegt am Einfluss der Bodenrichtwerte auf die Bemessungsgrundlage.

VON ELKE DIETRICH

Der Bodenrichtwert eines Grundstücks entscheidet darüber, ob ein Grundstückseigentümer über- oder unterdurchschnittlich zum Grundsteueraufkommen herangezogen wird. Dabei kommt es nicht auf die absolute Höhe des Bodenrichtwerts an, sondern auf das Verhältnis zwischen dem Bodenrichtwert und dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der Gemeinde. In einer Zone mit überdurchschnittlichem Bodenrichtwert zahlt man also künftig mehr Grundsteuer als in einer Zone mit unterdurchschnittlichem Bodenrichtwert. Das gibt Anlass, das Zustandekommen der Bodenrichtwerte und der durchschnittlichen Bodenrichtwerte näher zu betrachten.

Was ist der Bodenrichtwert?

Der Bodenrichtwert ist der Durchschnittswert für eine Gruppe von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden. Er wird in Euro pro Quadratmeter angegeben. Der Bodenrichtwert dient als Ausgangsgröße zur Berechnung des Wertes eines Grundstücks, beispielsweise bei einem Verkauf, im Rahmen einer Scheidung oder bei der Erbschaftssteuer.

Wer bestimmt den Bodenrichtwert?

Die Bodenrichtwerte werden von Gutachterausschüssen festgelegt. Die Errichtung von

Gutachterausschüssen ist nach dem Baugesetzbuch vorgeschrieben. Sie setzen sich aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation bestellt und muss Angehöriger des öffentlichen Dienstes sein. Weitere Mitglieder kommen aus dem Finanzamt. Die übrigen Mitglieder werden vom Kreisausschuss beziehungsweise Magistrat vorgeschlagen. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sollen über besondere Sachkunde im Immobilienbereich verfügen, bestimmte Berufsqualifikationen oder Erfahrungen schreibt das Gesetz allerdings nicht vor. Der ehemalige Kreisbauamtsleiter des Wetteraukreises Ottmar Lich führt zu der Zusammensetzung der Gutachterausschüsse aus: „Tatsächlich findet

man in den Gutachterausschüssen viele Vermessungsingenieure. Es wäre wünschenswert, dass Hochbau-Architekten und Fachleute aus den Bereichen Bauplanungsrecht, Bauleitplanung und Immobilienwirtschaft stärker repräsentiert wären.“

Die Gutachterausschüsse legen auch die Richtwertzonen fest. Zu einer Bodenrichtwertzone können die Grundstücke eines Straßenabschnitts, eines Ortsteils oder einer ganzen Ortschaft gehören. Für die Abgrenzung der Richtwertzonen gibt es keine verbindlichen Kriterien. Insbesondere an den Schnittstellen entstehen häufig Ungerechtigkeiten.

Wie wird der Bodenrichtwert ermittelt?

Die Bodenrichtwerte werden alle zwei Jahre neu festgesetzt. Ausgangsmaterial für die Wertermittlung sind die Daten der Kaufpreissammlung. Dazu erhalten die Gutachterausschüsse von Notaren und Gerichten alle Grundstückskaufverträge, Zuschlagsbeschlüsse in Zwangsversteigerungen und ähnliche Informationen über Immobilienübertragungen. „Die Orientierung an der

Kaufpreissammlung ist nicht unproblematisch“, meint Lich. „Ein besonderes persönliches Kaufinteresse oder ein sehr hoher Gebäudeanteil eines Grundstücks kann den Kaufpreis unabhängig von dem objektiven Lagewert nach oben treiben. Umgekehrt kann ein Verkauf unter Bekannten oder eine Schwarzgeldzahlung den Kaufpreis nach unten verzerren.“ Die Daten der Kaufpreissammlung sind für die Gutachterausschüsse jedoch nicht verbindlich. Die Gutachterausschüsse können sich auch an anderen Daten wie zum Beispiel Bauleitplänen, städtebaulichen Entwicklungskonzepten, Mieten oder Daten über Passantenfrequenz und demografische Entwicklung orientieren. „In vielen Fällen fehlt die Grundlage der Kaufpreissammlung, weil keine oder nur äußerst wenige Verkäufe stattgefunden haben,“ erläutert Lich.

Wie realistisch ist der Bodenrichtwert?

Der Bodenrichtwert ist nicht zu verwechseln mit dem Marktwert eines Grundstücks. „Der Bodenrichtwert beschreibt einen Durchschnittswert für ein Gebiet. Für den

Wert des einzelnen Grundstücks spielen Faktoren eine Rolle, die bei den Bodenrichtwerten keine Berücksichtigung finden“, sagt Lich. Solche Faktoren können sein:

- die Lagequalität des Grundstücks innerhalb der Bodenrichtwertzone, beispielsweise an einer befahrenen Straße, einer Straßenecke, bei schlechter Zugänglichkeit oder störender Bebauung oder einem störenden Betrieb in der Nachbarschaft
- der Zuschnitt des Grundstücks, beispielsweise ein langes, schmales Stück oder nicht bebaubare Teile
- die Denkmaleigenschaft der einzelnen Immobilie
- unterschiedliche bauplanungsrechtliche Vorgaben, zum Beispiel bezüglich der Ausnutzungsziffer oder der zulässigen Geschosshöhe
- Altlasten

Welche Rechtsbehelfe gibt es gegen die Festsetzung der Bodenrichtwerte?

Im Anwendungserlass zum Hessischen Grundsteuergesetz (HGrStG) heißt es: ▶

ANZEIGE

**Stellenmarkt-
Vorteilskombination**

**Profitieren Sie jetzt von unseren
neuen Vorteilskombinationen**



*Die neue Stellenkombi für Stadt und Landkreis Gießen am Wochenende mit **25% mehr Reichweite**

Schalten Sie Ihre Anzeige in den lokalen Tageszeitungen und ergänzend in den haushaltsabdeckenden Anzeigenblättern.

Hauptausgabe Stellen Plus* (171.936 Auflage):
Gießener Allgemeine/Gießener Anzeiger/Alsfelder Allgemeine/Sonntag Morgenmagazin A, B

Hauptausgabe Stellen* (161.216 Auflage):
Gießener Allgemeine/Alsfelder Allgemeine/Sonntag Morgenmagazin A, B

Wetterau-Stellen-Kombi Gesamt (135.085 Auflage):
Wetterauer Zeitung/Wetterauer Wochenpost Samstag/Butzbacher Zeitung/ Kreis-Anzeiger, Sonntag Anzeiger

Wetterau-Stellen-Kombi (129.585 Auflage):
Wetterauer Zeitung/Wetterauer Wochenpost Samstag/ Kreis-Anzeiger/Sonntag Anzeiger

Kreis-Anzeiger mit Sonntag Anzeiger (51.710 Auflage)

Usinger Anzeiger mit Usinger Anzeigenblatt am Wochenende (29.267 Auflage)



Erscheinungstermine und weitere Informationen unter:

JOBS-in-Mittelhessen.de »Für Arbeitgeber«

stellenmarkt@mdv-online.de

0641 3003-214, -223, -101

Produktionsplanungssoftware für alle Industrien

Das führende System für Advanced Production Scheduling (APS)

Dadurch, dass das Know-how aus den verschiedensten industriellen Bereichen – von der Automobil-, über die *Hightech*- und Elektronik-, bis zur Lebensmittel- und Pharmaindustrie – in die Konzeption und Entwicklung der *Advanced Planning and Scheduling* Software von Asprova eingeflossen ist, ist Asprova APS im Grunde universell einsetzbar. Mit der *Lean*-Philosophie als Ursprung und absoluter Effizienz als Prämisse, ist Asprova praxiserprobt und erfolgszertifiziert, durch über 3.400 Unternehmen weltweit. Die passgenauen Lösungen für die unterschiedlichsten Herausforderungen der verschiedenen Fertigungsverfahren, Industriezweige oder Prozessschritte sind die Bausteine der DNA und zugleich die Stärke von Asprova. So müssen nur noch die Standardparameter für den jeweiligen Anwender konfiguriert werden. Aufwändige Programmierung war gestern. Wollen Sie auch von 30 Jahren Expertise profitieren? Zwei Anwender erzählen, was sie mit Asprova APS erreicht haben.

Neumarkter Lammsbräu Gebr. Ehrnsperger KG | Neumarkt

Das Familienunternehmen Neumarkter Lammsbräu ist Bio-Pionier und produziert in der Oberpfalz Biere, Limonaden und Mineralwasser in Bio-Qualität. Der deutsche



Marktführer beim Bio-Bier und zweitgrößten Hersteller von Bio-Limonaden im Naturkostmarkt hat Asprova APS als seine Planungslösung ausgewählt. Eine sehr detaillierte Machbarkeitsprüfung, einschließlich eines Prototyps für die gesamte Wertschöpfungskette von Lammsbräu, bestätigte, dass Asprova APS das Planungssystem ist, das den einzigartigen Anforderungen der Brauereiindustrie gerecht werden kann. Das Ergebnis: eine konsistente und automatisierte Planung, um problematische Excel-Planungen zu ersetzen. Asprova plant den gesamten Prozess – vom Kochen, der Gärung und Lagerung über die Filtration, Mischung (Limonaden) und Reinigung bis zur Abfüllung. Die Brauereiindustrie benötigt spezielle APS-Funktionen für eine realistische Planung – nämlich Zeitverriegelungen für Tanks und maximale Zeitbeschränkungen, um die empfindlichen Zeitanforderungen zwischen den Prozessen optimal zu planen. Neben der inventaroptimierten Produktionsplanung und -steuerung verbessert Asprova die Auftragsabwicklungsverfahren für Neumarkter Lammsbräu.

Alumil S.A. | Griechenland

Alumil mit Hauptsitz in Kilkis bei Thessaloniki ist einer der größten und vertrauenswürdigsten Namen im Bereich von Aluminium-Fenster- und Türsystemen und ist weltweit mit über 30 Tochtergesellschaften tätig.



Für den griechischen Produktionsstandort plant Asprova APS die gesamte Wertschöpfungskette, die aus 4 Aluminium-Strangpresslinien besteht, unter Berücksichtigung von Tausenden von Matrizendaten, thermischer Trennung, mechanischen Prozessen, Pulverbeschichtung, Eloxieren, Montage und Verpackung. Asprova übernimmt die automatisierte Generierung von Stammdaten, die Erstellung aller Produktionsaufträge auf Basis von Kundenaufträgen und die Berechnung des Rohstoffverbrauchs sowie die Rückmeldeverarbeitung und den Ausschussnachschub. Die Strangpressung wird nach Legierung, Profil und maximalen Produktionsgrößen pro Matrize gruppiert. Alle nachfolgenden Prozesse nach der Strangpressung sind synchronisiert. Die Lackiererei wird nach Farbgruppen (hell bis dunkel in einem bestimmten Zeitrahmen) entsprechend dem WIP geplant. Nach dem erfolgreichen Go-live in Kilkis im Frühjahr 2023 startet die Einführung von Asprova APS in die zweite Fabrik von Alumil in Belgrad, Serbien.

Mehr als 3400 Kunden weltweit – in allen Industriebereichen

Asprova AG
Charlotte-Bamberg-Str. 4
35578 Wetzlar-Spilburg
Tel. 06441-4476251
info@asprova.eu

www.asprova.eu

„Die Bodenrichtwerte und die durchschnittlichen Bodenrichtwerte in den Gemeinden sind für die am Steuerrechtsverhältnis Beteiligten verbindlich und einer finanzgerichtlichen Überprüfung grundsätzlich nicht zugänglich. Sie sind deswegen von den Finanzbehörden und Finanzgerichten ungeprüft und ohne eigenen Bewertungsspielraum bei der Berechnung des Faktors zugrunde zu legen.“

Nun fällt es nicht in die Entscheidungsbefugnis der Finanzverwaltung, den Gerichten vorzuschreiben, was sie überprüfen dürfen und was nicht. Allerdings stammt die Grundidee des Dogmas von der Unantastbarkeit der Bodenrichtwerte nicht von der Finanzverwaltung, sondern aus der Rechtsprechung. Die Finanzgerichte haben insbesondere im Rahmen der Erbschaftsteuer wiederholt geurteilt, dass die Bodenrichtwerte von den Gerichten nicht zu überprüfen sind, weil der Gesetzgeber diese Aufgabe explizit den Gutachterausschüssen aufgegeben habe. Eine fachliche Überprüfung durch – mit geringerer Sachkunde ausgestattete – Gerichte würde dem widersprechen. Allerdings kann ein Steuerpflichtiger bei der Bewertung seiner Immobilie im Rahmen der Erbschaftsteuer der Anwendung des Bodenrichtwerts entgehen, indem er nachweist, dass der gemeine Wert des unbebauten Grundstücks tatsächlich niedriger ist als der Bodenrichtwert. Auf diesem Weg bleibt das Recht des Steuerpflichtigen auf gerichtliche Kontrolle einer gegen ihn gerichteten Verwaltungsentscheidung über den Grundstückswert gewahrt. Nach den Vorstellungen des Finanzministeriums soll diese Möglichkeit im Rahmen des neuen HGrStG ausgeschlossen sein.

Wie kommt der durchschnittliche Bodenrichtwert zustande?

Die Berechnungsgröße „durchschnittlicher Bodenrichtwert“ spielt erstmals im neuen HGrStG eine Rolle für die Besteue-

rung. Die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für jede einzelne hessische Gemeinde wurden im Mai 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Der durchschnittliche Bodenrichtwert wird aus den Bodenrichtwerten für baureifes Land in der jeweiligen Gemeinde ermittelt, und zwar als flächengewichteter Mittelwert. Dazu werden alle Grundstücke in der Gemeinde, für die ein Bodenrichtwert festgesetzt wurde, zusammengerechnet. Ausgenommen sind lediglich Flächen im Außenbereich und Zonen ohne festgestellten Bodenrichtwert. Wer nun meint, Zonen ohne festgestellten Bodenrichtwert seien unverkäufliche Flächen wie der Stadtpark, der Friedhof oder das Rathaus, der irrt sich. Für diese sogenannten Gemeinbedarfsflächen werden nämlich geschätzte Bodenrichtwerte angesetzt. In den durchschnittlichen Bodenrichtwert fallen also große Flächen, die weder dem Markt zugänglich noch von der Grundsteuerpflicht betroffen sind. Diese Flächen drücken den Durchschnitt und verzerren die Relation zwischen teuren und weniger teuren Lagen bei den Grundstücken, für die die Grundsteuerpflicht besteht.

Neue Festsetzung der Bodenrichtwerte zum 1. Januar 2022

Maßgeblich für die ab 2025 geltende Grundsteuer sind die Bodenrichtwerte zum 1. Januar 2022. Bei den neuen Zahlen fällt auf, dass die Bodenrichtwerte von Wohn- und Gewerbeflächen gegenüber den Werten vom 1. Januar 2020 nochmals kräftig ange-

zogen haben. Bei den Bodenrichtwerten von Gemeinbedarfsflächen ist eine solch drastische Steigerung nicht feststellbar. Dies führt mittelbar zu einer größeren Spreizung beim Lagefaktor derjenigen Grundstücke, für die eine Steuerpflicht besteht.

Ausblick

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Finanzgerichte im Rahmen der zu erwartenden Klagen gegen die Grundsteuermessbescheide die von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte durch eigene Feststellungen ersetzen werden. Die Gerichte werden sich aber damit auseinandersetzen müssen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers, eine inhaltlich nicht überprüfbare Bezugsgröße wie die Bodenrichtwerte als unantastbaren Maßstab für die Steuerbemessung zu verwenden, einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhält. Das gilt auch für die durchschnittlichen Bodenrichtwerte. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber ins Hausaufgabenheft geschrieben, die Bewertungsregeln so auszugestalten, dass die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet wird. Es bleibt daher auch spannend, ob die durchschnittlichen Bodenrichtwerte, so wie sie für 2022 ermittelt wurden, von den Gerichten akzeptieren werden. ■

KONTAKT



Elke Dietrich
Tel.: 0641/7954-4020
E-Mail: elke.dietrich@giessen-friedberg.ihk.de

ANZEIGE

Andre-Michels.de

STAHLHALLEN

02651.96200

Kompetenz + Ratio



„Gelebte Unternehmer- Selbstverwaltung“

Die Mitglieder der IHK Gießen-Friedberg wählen Anfang 2024 eine neue Vollversammlung. Das rund 60-köpfige „Parlament der Wirtschaft“ ist für fünf Jahre berufen und ein Spiegelbild der regionalen Wirtschaft. Denn es deckt alle Branchen in Hessen ab.

VON GABRIELE REINARTZ

„Die IHK-Vollversammlung ist das Gremium einer IHK schlechthin. Sie trifft wichtige Entscheidungen für die Wirtschaft in ihrer Region und vertritt diese gegenüber der Politik und Verwaltung“, erläutert Sven Sudler, stellvertretender Geschäftsbereichsleiter Recht und Steuern und bei der IHK Gießen-Friedberg mit für den korrekten Ablauf der Wahl (18. Januar bis 20. Februar 2024) zuständig. Ihm zur Seite steht ein fünfköpfiger Wahlausschuss, dem Inge von Alvensleben, Ulrich Habermehl, Norbert Jäger, Hans-Heinrich Bernhardt und Horst Schwarz angehören. Sie wurden von der derzeitigen Vollversammlung zu Mitgliedern des Wahlausschusses für die Vollversammlungswahl berufen.

Damit sich auch jedes Mitgliedsunternehmen – und sei es noch so klein – in der neu gewählten Vollversammlung am Ende interessensmäßig vertreten fühlt, wird es für die IHK-Wahl einer Wahlgruppe (insgesamt zehn Wahlgruppen) zugeteilt. Die Zuordnung erfolgt jeweils nach dem Wirtschaftszweig-Schwerpunkt des Unternehmens. Das heißt, wenn ein Unternehmen unterschiedlichen Tätigkeiten nachgeht, ist für die Zuordnung zu einer Wahlgruppe diejenige Tätigkeit ausschlaggebend, auf die das Unternehmen seinen Schwerpunkt gelegt hat.

Ziel dieser Zuordnung ist es, die ganze regionale Wirtschaft, also alle Branchen, in der Vollversammlung abzubilden. Zur Bereinigung vorliegender Daten wird die IHK Gießen-Friedberg rechtzeitig ihre Mitgliedsunternehmen ansprechen und sie um Überprüfung der bis-

her zugeordneten Schwerpunkte bitten. Die danach ausgewiesenen Schwerpunkte sind ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Wählerliste. Eine nachträgliche Korrektur ist dann nicht mehr möglich.

Die Wahlgruppen bei der IHK-Wahl 2024 sind:

- Banken und Versicherungen
- Einzelhandel (Landkreise Gießen, Wetterau, Vogelsberg)
- Finanzdienstleister
- Großhandel und Handelsvertreter
- Grundstücks- und Wohnungswesen
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Industrie (Landkreise Gießen, Wetterau, Vogelsberg)
- Informationstechnologie
- Sonstige Dienstleistungen (Landkreise Gießen, Wetterau, Vogelsberg)
- Verkehrsgewerbe

Die Wahlunterlagen gehen allen Wahlberechtigten im Januar 2024 auf dem Postweg zu. ■

KONTAKT



Sven Sudler
Tel.: 0641/7954-4010
E-Mail: veranstaltungen-recht@giessen-friedberg.ihk.de

Foto:
andreas-bender.de

„Nutzen Sie Ihr Wahlrecht!“

Anfang 2024 haben Sie wieder die Chance, die Neubesetzung der Vollversammlung durch Ihre Stimme mitzubestimmen. Nehmen Sie die Chance wahr und verhelpfen Sie Ihren Wunschkandidaten ins „Parlament der Wirtschaft“. Damit geben Sie Ihrer Branche eine gewichtige Stimme. Verschenken Sie auch bitte Ihre Stimmen nicht, wenn Sie für mehrere Unternehmen wahlberechtigt sind. Ein Beispiel: Bei einer GmbH & Co. KG haben Sie zwei Stimmen. Wenn Sie nur eine Stimme abgeben, verschenken Sie die Hälfte der Ihnen zustehenden Stimmen und senken damit die Wahlbeteiligung.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ unserer IHK und sorgt dafür, dass die Interessen der Unternehmen der Region von der Politik im IHK-Bezirk im Land und auch im Bund gehört werden – und damit auch Ihre Interessen.

Zudem ist die IHK Gießen-Friedberg Mitglied des Hessischen Industrie- und Handelskammertages. Ihm gehören alle zehn hessischen IHKs an. Der HIHK vertritt die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft in Hessen und informiert und berät die Landesregierung in ihren Gesetzesvorhaben.

Rainer Schwarz, Präsident der IHK Gießen-Friedberg



DER NEUE NEWSLETTER

Besser informiert sein!

Unser neuer Newsletter ist da - und darauf sollten Sie nicht verzichten! Wir informieren darin über aktuelle Themen aus der IHK-Welt und darüber hinaus. Dabei liegt es ganz bei Ihnen, wie die Inhalte aussehen - denn Sie können sich Ihre Wunschthemen ganz individuell zusammen stellen!

www.ihkgifb.de/newsletter



Die Unternehmer-Mitmachorganisation

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg hat am 30.03.2023 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. 1 S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. 1 S. 3306), folgende Wahlordnung beschlossen:

§1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von 5 Jahren bis zu 66 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 60 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 6 weitere Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 17 in die Vollversammlung hinzugewählt werden (Zuwahl). Diese weiteren Mitglieder werden von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt derjenige Bewerber nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe oder des Wahlbezirks.

§4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von 5 Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
 - a. im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b. zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gem. § 17 für ungültig erklärt wird.

Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 5 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit zwei Mitglieder der Vollversammlung nach

Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Innerhalb der Wahlgruppen kann es regionale Unterteilungen geben (Wahlbezirke). Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen.

- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

I	Industrie
II	Einzelhandel
III	Großhandel und Handelsvertreter
IV	Banken und Versicherungen
V	Finanzdienstleister
VI	Verkehrsgewerbe
VII	Hotel- und Gaststättengewerbe
VIII	Grundstücks- und Wohnungswesen
IX	Informationstechnologie
X	Sonstige Dienstleistungen

- (3) Als Wahlbezirk gilt der IHK-Bezirk (Wahlgruppen III bis IX). Davon abweichend werden für die Wahlgruppen I, II und X folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Landkreis Gießen ohne die Gemeinden Wettenberg und Biebertal
- b) Wetteraukreis
- c) Vogelsbergkreis

§8 Sitzverteilung

- (1) Die Sitzverteilung soll die Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks abbilden. Die Zuordnung der Sitze auf die Wahlgruppen (und Wahlbezirke) richtet sich nach dem Gewerbeertrag und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.
- (2) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die fol-

gende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe I Industrie	
Wahlbezirk a)	5 Mitglieder
Wahlbezirk b)	4 Mitglieder
Wahlbezirk c)	2 Mitglieder
Wahlgruppe II Einzelhandel	
Wahlbezirk a)	4 Mitglieder
Wahlbezirk b)	5 Mitglieder
Wahlbezirk c)	2 Mitglieder
Wahlgruppe III Großhandel und Handelsvertreter	
	6 Mitglieder
Wahlgruppe IV Banken und Versicherungen	
	4 Mitglieder
Wahlgruppe V Finanzdienstleister	
	2 Mitglieder
Wahlgruppe VI Verkehrsgewerbe	
	2 Mitglieder
Wahlgruppe VII Hotel- und Gaststättengewerbe	
	2 Mitglieder
Wahlgruppe VIII Grundstücks- und Wohnungswesen	
	2 Mitglieder
Wahlgruppe IX Informationstechnologie	
	2 Mitglieder
Wahlgruppe X Sonstige Dienstleistungen	
Wahlbezirk a)	7 Mitglieder
Wahlbezirk b)	9 Mitglieder
Wahlbezirk c)	2 Mitglieder

- (3) Die unmittelbar gewählten VV-Mitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe I	1 Mitglied
Wahlgruppe II	1 Mitglied
Wahlgruppe III	1 Mitglied
Wahlgruppe IV	1 Mitglied
Wahlgruppe VII	1 Mitglied
Wahlgruppe X	1 Mitglied

§9 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus 5 Personen besteht. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen müssen (Ende der Wahlfrist).

§10 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zugrunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 14 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Der Antrag oder der Einspruch muss eigenhändig unterschrieben sein und kann per Post, per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail übersandt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor dem Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 entstanden ist.

- (6) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§ 12) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahl-

berechtigten zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

- (7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.
- Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

§11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis drei Wochen nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§12 Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterschrieben sein und kann per Post, per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail übersandt werden. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt

die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 4 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

- (6) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hin-

zuweisen. Im Falle von Absatz 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

- (7) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet schriftlich statt (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Abs. 1).
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 9 Abs. 2). Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§14 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
- die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - die nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§15 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.

§16 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb

der Wahlgruppe (und des Wahlbezirks) des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.

- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§17 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung werden von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern (Wahlpersonen) gewählt. Die Kandidaten für die mittelbare Wahl müssen von mindestens einer Wahlperson oder dem Präsidium, für die Zuwahl mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 3, mindestens eine Woche vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Satz 3 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch

die Anzahl der mittelbar zu wählenden Mitglieder beinhalten.

- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz durch offene Wahl durchgeführt, soweit nicht ausdrücklich aus der Mitte der Vollversammlung eine schriftliche und geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 18 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§18 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Gießen-Friedberg unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie löst die Wahlordnung vom 10. April 2018 ab.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Gießen/Friedberg, den 20.03.2023

Rainer Schwarz
Präsident

Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Veränderungen im Handelsregister

Das Handelsregister wird bei den Amtsgerichten geführt und dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr. Hier werden alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vollständig und zuverlässig nachgewiesen. Die aktuellen Bekanntmachungen finden Sie auf der Webseite www.handelsregister.de. Außerdem enthält die Website die Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die Vereinsregister aller Bundesländer und darüber hinaus die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen).

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. März 2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022, BAnz AT 14. September 2022 S. 2) erlässt die Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 BBiG. Die Prüfungsordnung ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Abs. 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsregelungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsverordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruf-

lichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Abs. 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über

die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).

- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Abs. 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschie-

dene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nr. 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen

Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst ablehnen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann

ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollierenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Abs. 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.
 - 1. Angaben zur Person und
 - 2. Angaben über die in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 - 1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - 2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - 3. seinen/ihren Wohnsitz hat.

- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der

erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich oder in elektronischer Form mit Begründung bekannt zu geben.

- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG etwas Anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle

erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die

Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Abs. 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurückerufen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt,

wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnismünderschriften nach § 23 Abs. 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 % in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.
- (4) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung

einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnism Niederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder

auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen oder elektroni-

schen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 24.04.2023 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG durch die Oberste Landesbehörde genehmigt.

Gießen-Friedberg, den 20. März 2023




Rainer Schwarz
Präsident

Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid am 24. April 2023 erteilt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Aktenzeichen IV-045-g-07-08#007.

Im Auftrag gez. Van Pee

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsmagazin“ veröffentlicht.

Gießen-Friedberg, den 2. Mai 2023




Rainer Schwarz
Präsident

Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. März 2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022, BAnz AT 14. September 2022 S. 2) erlässt die Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG / § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungs-

ordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 40 Abs.

2 Satz 3 BBiG). Die Abs. 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Abs. 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/ Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegatio-

nen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
 Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nr. 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder

wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig

einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

- (3) Abs. 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten oder in elektronischer Form bestätigten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,

2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten oder in elektronischer Form bestätigten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,

2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder

3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,

b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und

c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2).

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Auslän-

dische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich oder in elektronischer Form nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen der § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter oder in elektronischer Form bestätigter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
 - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter oder in elektronischer Form bestätigter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG,
 - c) im Fall des § 11 Abs. 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang

- und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich
- Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich oder in elektronischer Form mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling

nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekannt-

gabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (1) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 - 1) die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 - 2) Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 - 3) während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 - 4) bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 - 5) es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen

Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 3 und 4 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Abs. 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung

nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Abs. 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und
Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zwecke der abschließenden Bewertung und

Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.
- (3) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

- (5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).

- (4) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung
- eines zu benennenden drei oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prü-

fungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und

- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Namenswiedergabe Faksimile oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausrei-

chende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines

Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/ Umschulungsprüfungs-

ordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 24.04.2023 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG durch die oberste Landesbehörde genehmigt.

Gießen-Friedberg, den 20. März 2023

Rainer Schwarz *Dr. Matthias Leder*

Rainer Schwarz
Präsident

Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid am 24. April 2023 erteilt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Aktenzeichen IV-045-g-07-08#007.

Im Auftrag
gez. Van Pee

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsmagazin“ veröffentlicht.

Gießen-Friedberg, den 2. Mai 2023

Rainer Schwarz *Dr. Matthias Leder*

Rainer Schwarz
Präsident

Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

ANZEIGE



OTTO QUAST

Fertigbau Lindenberg
OTTO QUAST GmbH & Co. KG
An der Autobahn 16-30
57258 Freudenberg

- Hochbau
- Straßen- und Tiefbau
- Schlüsselfertigbau
- Betonfertigteile
- Spezialtiefbau
- Trinkwasserbehälter
- Bauwerterhaltung
- Ingenieurbau
- Konzeption

www.quast.de



Mehr Infos
darüber, was Azubis über
ihre Ausbildungen sagen, auch
unter #jetztkönnenlernen, eine
Initiative der Industrie- und
Handelskammern.



Die Azubis des Bauunternehmens Lupp informierten Staatsministerin Lucia Puttrich (vorne rechts) über die Vielfalt der dualen Ausbildung. Auch IHK-Vizepräsidentin Angelika Schlaefke (3. Reihe) stellte die wichtige Rolle der dualen Ausbildung in den Fokus.

„Für mich war es die beste Entscheidung“

„Kabinett besucht Talente“: Mit dieser Aktion warben Politikerinnen und Politiker Anfang Mai für die duale Ausbildung und kamen mit jungen Auszubildenden ins Gespräch. Mit dabei waren Staatsministerin Lucia Puttrich und das Bauunternehmen Lupp aus Nidda.

VON DORIS HÜLSBÖMER

Als Maurerin gleichzeitig auch Bauingenieurin werden, in einem internationalen Unternehmen eine kaufmännische Ausbildung machen oder über die Ausbildung zum Maurer in Richtung Führungskraft auf der Baustelle ausgebildet werden. Die drei Auszubildenden der Firma Lupp – Helena Moritz, Celine Hau und Mika Maurer – repräsentieren ein breites Spektrum der Möglichkeiten, in ein Bauunternehmen einzusteigen. „Ich bin Praktiker. Für mich war es die beste Entscheidung“, stellte Maurer-Azubi Mika Maurer klar. Das freute natürlich Lucia Puttrich, Hessische

Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten. Sie informierte sich Anfang Mai gemeinsam mit IHK-Vizepräsidentin Angelika Schlaefke im Niddaer Bauunternehmen Lupp, was Ausbildung für junge Menschen bedeutet. Eine Woche lang gingen hessische Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf Ausbildungstour.

Auch für die IHK steht eine Ausbildung für einen erfolgreichen Start in die berufliche Laufbahn. „Die duale Ausbildung ist und bleibt ein Erfolgsgarant für Hessens Wirtschaft. Es muss uns wieder besser gelingen, die Vorzüge dieses Bildungsweges den Jugendlichen und – nicht zu vergessen – auch deren

Eltern zu vermitteln“, so IHK-Vizepräsidentin Angelika Schlaefke. Die Firma Lupp, ein Familienunternehmen in der vierten Generation, kann beim Werben um Talente mit ihrer internationalen Aufstellung punkten. Das Unternehmen mit Firmensitz in Nidda ist mit seinen rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter 21 Auszubildenden, weltweit aktiv. Ausgebildet werden beispielsweise Fachkräfte für Rohrleitungsbau, Kältetechnik, Nfz- und Kfz-Mechatroniker, Industriekaufleute oder Bauzeichner.

Um Fachkräfte zu gewinnen, gehen die Lupp-Ausbilder auf Messen, bieten Bewerbertrainings in Schulen an oder stellen inte-

ressante Ausbildungsprogramme zusammen. „Wir haben gemerkt, dass es wichtig ist, insbesondere auch mit den Eltern zu sprechen und zu erklären, warum sich eine Ausbildung lohnt und dass man sich dafür wirklich begeistern kann“, sagte Sina Lupp, Prokuristin und Gesellschafterin.

Mit Kelle und Laptop

Für den Weg von Helena Moritz in die Baubranche stellte bereits das erste Kennenlernen die Weichen. „Schon im Vorstellungsgespräch habe ich ein gutes Gefühl bekommen“, sagte die duale Studentin, die Bauingenieurwesen studiert und gleichzeitig den Beruf der Maurerin lernt. Was ihr Sorgen macht: Zu wenige junge Menschen könnten sich heute ein Eigenheim leisten. „Hoffnung

für sich selbst, auch gerade im Hinblick auf die großen Themen wie Ukraine-Krieg und Klimawandel, ist entscheidend“, sagte Puttrich. „Investieren Sie in sich selbst, damit schaffen Sie für sich Hoffnung und ein gutes Fundament für Ihre Zukunft.“

Für Mika Maurer dürfte sich nach der Ausbildung eine gezielte Förderung in Richtung Führungskraft auf der Baustelle anschließen. „Dafür gibt es den Baufachwirt, der in einer Frankfurter Schule angeboten wird“, zeigte Personalleiter Lothar Neckermann eine Option auf. „Was wir brauchen, ist ein stärkeres Bewusstsein für die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung. Aktionen wie ‚Kabinett besucht Talente‘ tragen dazu bei, mehr junge Menschen für eine duale Ausbildung zu begeistern“, ergänzte Angelika Schlaefke.

Auch für Celine Hau, Industriekaufrau-Azubi aus Schotten, ist die praktische Seite alternativlos. „Selbst wenn ich noch mal studieren sollte, wäre es ein duales Studium.“ Sie hatte vor ihrer Ausbildung Jura studiert und sich dann im zweiten Semester an der Universität nach einer Alternative zur rein akademischen Ausbildung umgesehen. Diese hat sie bei dem Unternehmen Lupp gefunden und damit gezeigt, dass ein Quereinstieg nach einem begonnenen Studium ein Glücksfall sein kann. ■

KONTAKT



Kai Schelberg
Tel.: 06031/609-3000
E-Mail: kai.schelberg@giessen-friedberg.ihk.de

Mit Expertenrat erfolgreich in die Selbstständigkeit

Seminarreihe „Basiswissen Existenzgründung“ der IHK Gießen-Friedberg ab dem 12. Juni 2023

Eine Existenzgründung ist oftmals mit Risiken verbunden. Statistisch gesehen scheitern viele bereits in den ersten drei Jahren. Umso mehr empfiehlt es sich, die Gründung gut vorzubereiten, damit die Start- und Anlaufphase erfolgreich verläuft.

Die IHK Gießen-Friedberg bietet ab Juni wieder die modulare Seminarreihe „Basiswissen Existenzgründung“ an, in der praxiserfahrene Referentinnen und Referenten die wichtigsten Informationen zum Start in die unternehmerische Selbstständigkeit auf leicht verständliche Art vermitteln. Hier können sich die Gründerinnen und Gründer die für sie relevanten Themen individuell und voneinander unabhängig flexibel zusammenstellen. Thema des ersten Moduls ist die Erstellung eines Businessplans.

Weitere Themen werden sein: Steuern, Marketing und Vertrieb, Finanzierung und

Förderprogramme sowie die soziale Absicherung. Praxisnahe Beispiele und reichlich Zeit für Fragen runden das Programm ab.

Um für eine Gründung umfassend vorbereitet zu sein, bietet die IHK die fünf Module im Komplettpaket an. Aber auch die Buchung einzelner Module bis eine Woche vor Veranstaltung ist möglich. Die Seminarreihe findet in Friedberg statt.

Weitere Informationen zu Seminarinhalten, Terminen und Anmeldung unter: www.ihk.de/giessen-friedberg/schnelleinstieg/existenzgruender ■

KONTAKT

Regina Böning-Wolf
Tel.: 06031/609-2560
E-Mail: boening-wolf@giessen-friedberg.ihk.de

ANZEIGE

HALLEN

Industrie | Gewerbe | Stahl



Wolf System GmbH
94486 Osterhofen
Tel. 09932 37-0
gbi@wolfsystem.de
www.wolfsystem.de





Die Auszubildenden Moritz Sebastian Panz, Jonathan Neuenhagen, Leonie Flack und Saija Ludwig (v.l.) umrahmt von den Geschäftsführern der Licher Brauerei, Ulrich Peters (l.) und Holger Pfeiffer (3.v.r.), sowie Teamleiter Personal Klaus Höcher (r.)

Fotos: Petra A. Zielinski/IHK GI-FB

Starke Mitarbeiter, starke Marken

„Ich bin ein Fan von Ausbildung in mittelständischen Unternehmen“, betonte Oliver Conz. Im Rahmen der Aktion „Kabinett besucht Talente“ informierte sich der Staatssekretär über die Ausbildung in der Licher Privatbrauerei.

VON PETRA A. ZIELINSKI

Oliver Conz kam direkt aus Brüssel nach Lich angereist. Hier fand der parteilose Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Klima- und Verbraucherschutz nur lobende Worte für die

Ausbildung in der Licher Traditionsbrauerei. Bevor vier Auszubildende ihre jeweiligen Berufe vorstellten, informierten die Gastgeber Oliver Conz über das 1854 gegründete Unternehmen. „Wir brauchen Menschen, für die Qualität eine Rolle spielt“, erklärte Holger Pfeiffer, kaufmännischer Geschäftsführer,

der seine Karriere als Auszubildender bei der Licher Brauerei begonnen hatte. „Aus- und Weiterbildung ist uns sehr wichtig.“ Bereits seit Jahrzehnten bilde das Unternehmen bewusst über den eigenen Bedarf aus. „Damit sind wir für die Zukunft gut aufgestellt.“

Ulrich Peters, technischer Geschäftsführer, stellte die vielfältigen Aktivitäten der Brauerei vor, um Auszubildende zu gewinnen. Hierzu zählten unter anderem Bewerbertrainings und Schulpraktika, aber auch Tagespraktika für Lehrer der Theo-Koch-Schule (TKS) in Grünberg, mit der eine enge Kooperation bestehe.

Karriere mit Lehre

Als ehemalige Schülerin der TKS ist auch Leonie Flack über das Bewerbertraining zur Licher Brauerei gekommen. Die Auszubildende zur Industriekaufrau steht kurz vor ihrer Prüfung und wird im Anschluss daran in die Fußstapfen von Klaus Höcher treten, der viele Jahre Teamleiter Personal war. „Vom Marketing über den Versand bis hin zum



Jeder Handgriff stimmt. Staatssekretär Oliver Conz (rechts) schaut den Azubis Jonathan Neuenhagen (2.v.r.) und Moritz Sebastian Panz bei ihrer abwechslungsreichen Tätigkeit zu.



SERVICE

Beim anschließenden informativen Austausch im Hardtberggarten (v.l.): Teamleiter Personal Klaus Höcher, Staatssekretär Oliver Conz, Geschäftsführer Holger Pfeiffer und der Leiter des IHK-Geschäftsbereichs Aus- und Weiterbildung Kai Schelberg

Hier bleiben keine Fragen offen: Saija Ludwig (l.) bei der Vorstellung ihres Ausbildungsberufs zur Brauerin und Mälzerin im Herzen der Licher Privatbrauerei

Personal habe ich alle Abteilungen durchlaufen“, erzählte die 21-Jährige, die ihre Abschlussarbeit über das Thema „Entwicklung von Schulkooperationen“ in der Personalabteilung schreibt. „Es war die richtige Entscheidung, meine Ausbildung bei der Licher Brauerei zu machen“, so ihr Fazit. Klaus Höcher ergänzt: „Frau Flack ist eine tolle junge Frau, die uns sofort positiv aufgefallen ist.“

Die Begeisterung für ihren Job ist auch Saija Ludwig anzumerken, die eine Ausbildung zur Brauerin und Mälzerin macht. Durch eine Dokumentation im Fernsehen ist die 21-Jährige auf den Beruf aufmerksam geworden. Auch sie hat von der Malzannahme bis hin zur Abfüllung und Verpackung alle Abteilungen durchlaufen und konnte Oliver Conz auf jede Frage eine detaillierte Antwort geben. „Nein, wir füllen schon lange nicht mehr von Hand ab“, erklärte sie lachend. Das werde nur noch in der kleinen Schau-Brauanlage gemacht. Für ihren Traumberuf hat Saija Ludwig nach dem Abitur ihre Heimat am Edersee verlassen. Neben ihrer Arbeit in Lich hat sie am Blockunterricht an der Berufsschule in Karlstadt am Main teilgenommen. Wie Leonie Flack wird auch Saija Ludwig nach ihrer Ausbildung übernommen. „Wir haben viele Mitarbeiter mit langer Betriebszugehörigkeit, die bald in Rente gehen. Aus diesem Grund haben wir in den nächsten Jahren einen höheren Bedarf an neuen Mitarbeitern“, erläuterte Ulrich Peters.

Auch Moritz Sebastian Panz steht kurz vor dem Abschluss seiner Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik. Der ehemalige Student der Energietechnik konnte seine Ausbildung verkürzen. „Das Studium war mir zu theoretisch, die Ausbildung hingegen ist sehr abwechslungsreich“, erzählte er. Nach einem kurzen Praktikum in der Licher Brauerei sei ihm klar gewesen: Das möchte ich machen! Im Anschluss an seine Ausbildung ist auch für Moritz Sebastian Panz die Übernahme bereits gesichert. Die Abwechslung liebt auch Jonathan Neuenhagen, der sich im zweiten Ausbildungsjahr zum Industriemechaniker Einsatzgebiet Instandhaltung befindet: „Ich mag es, kreativ zu sein

und jeden Tag vor einer anderen Herausforderung zu stehen.“

„Wir sind ein moderner Betrieb in historischer Hülle“, fasste Ulrich Peters zusammen. Gerade im Hinblick auf den sich rückläufig entwickelnden Biermarkt könnte die Brauerei ohne Innovationen nicht überleben. „Im Bereich Biermischgetränke sind wir Pioniere, denn die gibt es bei uns bereits seit über 20 Jahren“, ergänzte Holger Pfeiffer. Auch das Thema Regionalität – derzeit im Trend – werde seit jeher großgeschrieben. Wie bodenständig er im wahrsten Sinne des Wortes ist, bewies Staatssekretär Oliver Conz bei einem anschließenden Foto mit den Azubis (siehe Foto). ■



Für jeden Spaß zu haben: Staatssekretär Oliver Conz (Bild unten) scherzt mit den Auszubildenden Moritz Sebastian Panz, Jonathan Neuenhagen, Leonie Flack und Saija Ludwig (v.l.) sowie IHK-Vizepräsident Jochen Ruths (rechts).



Fotos: Petra A. Zielinski/IHK GI-FB

Gruppenbild mit Azubis: IHK-Vizepräsidentin Angelika Schlaefke (4.v.r.) sowie die IHK-Mitarbeiter Sebastian Möbus und Kai Schelberg (1. und 2.v.l.) überzeugten sich von der qualifizierten Ausbildung bei Wagner eCommerce.

Viele Wege führen in die Ausbildung

Bis 2035 könnten in Hessen etwa 523.000 Fachkräfte fehlen. Umso mehr Bedeutung kommt der Stärkung der dualen Ausbildung zu. Beispiel für einen hervorragenden Ausbildungsbetrieb ist die Wagner eCommerce Group GmbH in Nidda.

VON PETRA A. ZIELINSKI

Bei einem Besuch vor Ort überzeugten sich IHK-Vizepräsidentin Angelika Schlaefke sowie der Leiter des IHK-Geschäftsbereichs Aus- und Weiterbildung Kai Schelberg und sein Stellvertreter Sebastian Möbus von dem breitgefächerten Ausbildungsangebot der Wagner eCommerce Group GmbH in Nidda. Acht Auszubildende stellten ihre Berufe ausführlich vor und erklärten, was ihnen besonders viel Spaß daran macht. Die Wagner eCommerce Group ist eines der ersten Unternehmen, das seit vergangenem Herbst Kaufleute im E-Commerce ausbildet. „Mit Florian Scheerbarth und Mike Traumüller

haben wir schnell zwei engagierte junge Leute gefunden“, erklärt Personalleiterin Yvonne Horn. Im kommenden Jahr werden drei weitere Auszubildende beginnen.

Gesucht und gefunden

Dass der Unterricht im Block an der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld stattfindet, stört die beiden nicht. „Durch den Blockunterricht sind wir nicht an die Ferien gebunden und die Übernachtungskosten werden von der Firma getragen“, erzählt Mike Traumüller. „Wir haben uns dazu entschlossen, unsere Auszubildenden auf diese Weise zu unterstützen, um die

bestehenden Bedenken abzufangen“, berichtet die Ausbildungsbeauftragte im Unternehmen, Monja Peller. „Die Arbeit macht mir viel Spaß und ich entwickle mich dabei jeden Tag weiter“, lautet Mikes Fazit. Auch Florian Scheerbarth ist von seiner Ausbildung begeistert. Der 20-Jährige startete zunächst eine Ausbildung zum Fachinformatiker für Systemintegration und orientierte sich dann um. „Von einem Freund habe ich von dem neuen Berufsbild erfahren und mich sofort bei der Wagner eCommerce Group beworben. Die Firma ist nur zwei Ortschaften von meinem Zuhause entfernt.“

„Das Interesse am Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für E-Commerce ist sehr

groß“, betont Kai Schelberg. Hinderlich sei jedoch, dass es in ganz Hessen nur zwei Berufsschulen gebe. „Wir würden alles für einen neuen Standort geben“, verdeutlicht Yvonne Horn.

Selbstständiges Arbeiten

„Wir haben viele Auszubildende aus der Region und keine Schwierigkeiten, junge Menschen für unser Unternehmen zu begeistern“, berichtet Yvonne Horn. Aktuell absolvieren 30 Frauen und Männer in acht Berufen ihre Ausbildung bei der Wagner eCommerce Group. Im kommenden Ausbildungsjahr werden elf weitere hinzukommen. „Wir haben darunter auch einige Auszubildende, die zuvor etwas anderes gemacht haben“, unterstreicht sie. So auch Viktor Braun, der nach seinem abgeschlossenen Studium sieben Jahre als Bauingenieur gearbeitet hat. Jetzt erlernt er den Beruf des Mediengestalters. „Es macht mir Spaß, Anzeigen und Kataloge zu entwickeln“, erzählt er. Auch seine Kollegin Nina Kravljanac ist mit ihrer Ausbildung zur Mediengestalterin zufrieden. Sie



Nina Kravljanac kann ihre künstlerische Ader in ihrem Ausbildungsberuf Mediengestalterin bei Wagner eCommerce voll ausleben.



Ausbildung statt Studium: Valentina Di Chiano und Alexander Repp haben ihre Entscheidung, eine Ausbildung als Kauffrau/-mann für Groß- und Außenhandelsmanagement zu machen, nicht bereut.

hat direkt nach dem Abitur den Weg zur Wagner eCommerce Group gefunden. Da sie künstlerisch sehr begabt ist und gerne malt, durfte die junge Frau beispielsweise das Motiv für die firmeneigenen Tassen zeichnen.

„Bereits kurz nach Beginn meiner Ausbildung wurde ich mit einem großen Projekt betraut“, freut sich Jannik Breithaupt. Der junge Mann, der sich mittlerweile im dritten Lehrjahr zum Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung befindet, hat für sein Unternehmen eigenständig ein Arbeitsplatz-Buchungssystem entwickelt. „Dieses Projekt wird in meine Abschlussarbeit einfließen.“ Philipp-Lucas Ferro, aktuell im ersten Lehrjahr zum Fachinformatiker für Systemintegration, stellte das abteilungsinterne Ticket-system vor.

Auch Studienabbrecher willkommen

Vor dem Start seiner Ausbildung hat Alexander Repp bereits in der Logistik bei der Wagner eCommerce Group gearbeitet. Zuvor hatte der 30-Jährige sein Studium der Sportwissenschaften abgebrochen. „Beim Fach Soziologie bin ich einmal zu viel durchgefallen“, erzählt er schmunzelnd. Seine Ausbil-

dung zum Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement schließt er aktuell nach bereits zwei Jahren erfolgreich ab. „Die Abläufe im Unternehmen sind unkompliziert. Schön ist es auch, dass man im Laufe der Ausbildung alle Abteilungen kennenlernen.“ Auch seine Kollegin Valentina Di Chiano hat ihr Studium der Erziehungswissenschaften ohne Abschluss beendet. „Aufgrund von Corona konnte ich kein Praktikum machen“, erklärt sie. „Aber ich wollte unbedingt etwas arbeiten.“ Ob sie ihr Studium nach dem Abschluss der Ausbildung fortsetzen wird, weiß sie noch nicht. In jedem Fall möchte sie gerne bei Wagner eCommerce bleiben. Die Chancen hierfür stehen sehr gut. Denn wie Geschäftsführer Tobias Wagner und Yvonne Horn betonen, werden alle Auszubildenden, nach erfolgreichem Abschluss, auch übernommen.

Die Wagner eCommerce Group GmbH wurde 2000 vom heutigen Geschäftsführer Tobias Wagner in Lich gegründet. Der Umzug an den Standort Nidda erfolgte 2015. Aktuell zählt die dynamisch wachsende Firmengruppe 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist einer der führenden Online-Händler für Haustechnik, Haushaltsgeräte, und Campingartikel in Deutschland. ■

Zollfragen und die globale Wirtschaftslage

Das „Zollforum Mittelhessen“ fand am 4. Mai 2023 im Plenarsaal der IHK Gießen-Friedberg statt. Experten und Neueinsteiger kamen hier zusammen, um in aller Kürze wichtige Informationen zu erhalten und den Austausch zu suchen.

VON TIM MÜLLER

Das „Zollforum Mittelhessen“ wird jährlich vom IHK-Verbund Mittelhessen und dem Hauptzollamt Gießen (HZA) veranstaltet. Vertreter der Zollverwaltung, beratende Institutionen und Unternehmen treffen hier zusammen und tauschen sich praxisnah über aktuelle Entwicklungen und Trends aus. Robert Malzacher, IHK-Geschäftsführer International, Recht und Steuern, zeigte sich zur Eröffnung des diesjährigen Zollforums besonders erfreut über das Interesse an der Veranstaltung, die mit 63 Teilnehmern ausgebucht war.

Der Einladung des IHK-Verbandes Mittelhessen waren etliche Fachreferenten gefolgt, um zur aktuellen weltwirtschaftlichen Entwicklung und zu den praktischen Auswirkungen auf die Unternehmen zu berichten. Den Auftakt machte Oberregierungsrat Torsten Pfeiffer vom HZA Gießen, der über aktuelle Themen aus der Zollverwaltung berichtete. Pfeiffer hob hervor, dass es der HZA-Leitung

wichtig sei, mit der Wirtschaft in Kontakt zu kommen und zu bleiben.

Zu alternativen Ursprungsregeln, Lieferantenerklärungen, Bürger- und Geschäftskundenportal sowie zur Abschaffung der Industriezölle in der Schweiz referierte Zollamtsrat Jürgen Leitschuh vom HZA Gießen. Ralf Lauer, Zolloberamtsrat vom HZA Gießen, gab einen Überblick zu zoll- und präferenzrechtlichen Entscheidungen, präferenzrechtlichen Nachprüfungsverfahren, „Klassikern“ bei Zollprüfungen und der Erhebung von Verzugszinsen.

China, die USA und Russland im Fokus

Gerhard Jurksch, Geschäftsführer der Sparkassen-Tochtergesellschaft S-International Mittelhessen, nahm die aktuellen Entwicklungen zu China vs. USA sowie die Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft unter die Lupe.

Darius O. Schindler, Geschäftsführender Justiziar vom Zentrum für internationalen Handel und Exportkontrolle (CiTEX), gab in einer spannenden Präsentation zu Russland-Sanktionen, Force Majeure und den Auswirkungen auf bestehende Verträge sehr konstruktive Einblicke in ein derzeit schwieriges Themenfeld.

Stefanie Eich, Deputy Director Zoll von der GTAI, rundete die Reihe interessanter Fachbeiträge mit ihrem Beitrag zum EU-CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und zum Klimaschutz durch CO₂-Bepreisung von Importen ab. Sie gab einen Ausblick auf die kommenden Herausforderungen für die heimischen Unternehmen.

Zum Abschluss zeigt sich Robert Malzacher zufrieden: Die lebhafteste Diskussion zu den einzelnen Themen habe gezeigt, dass die Veranstalter die Interessen der Teilnehmer getroffen hätten. ■



Robert Malzacher von der IHK Gießen-Friedberg (4.v.l.) und die Referenten des „Zollforums Mittelhessen“

KONTAKT



Selina Kipp
Tel.: 0641/7954-3510
E-Mail: international@giessen-friedberg.ihk.de



Tim Müller
Tel.: 0641/7954-3505
E-Mail: tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de



Durim Vataj
Tel.: 0641/7954-3515
E-Mail: durim.vataj@giessen-friedberg.ihk.de

Mitarbeiter fördern und begeistern

Weiterbildung ist eine Investition in die Zukunft, denn qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausschlaggebend für den Erfolg von morgen. Dabei erfreuen sich Inhouse-Schulungen immer größerer Beliebtheit.

VON PETRA A. ZIELINSKI

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung ist die IHK Gießen-Friedberg bereits seit vielen Jahren ein kompetenter Ansprechpartner. Neben Zertifikatslehrgängen, Langzeitlehrgängen und Tagesseminaren gehören auch Inhouse-Schulungen zum breitgefächerten Angebotsspektrum. Dass gerade Letztere immer stärker nachgefragt werden, wissen der Teamkoordinator Weiterbildung Raid Nashef und seine Kollegin Dagmar Löthe. „Inhouse-Schulungen garantieren ein professionelles, nachhaltiges und auf die individuellen Ansprüche des jeweiligen Unternehmens zugeschnittenes Training.“ Dabei würden die erfahrenen IHK-Dozenten auch Seminare durchführen, die nicht zum festen Programm gehören. „Die Abwicklung ist unkompliziert: Unsere Trainer setzen sich im Vorfeld mit dem Unternehmen zusammen und besprechen die zu vermittelnden Inhalte“, erläutert Nashef das Prozedere. Auch zeitlich bestehe große Flexibilität. Die Seminare könnten sowohl während der regulären Arbeitszeit als auch auf Wunsch am Wochenende oder nach Feierabend stattfinden.

Kommunikationstrainings und Zeitmanagement

Ein weiterer Vorteil sei, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Anfahrtskosten entstehen. Und: „Alle erhalten eine Mappe mit Seminarunterlagen sowie eine personalisierte IHK-Teilnehmerbescheinigung“, sagt Nashef. Bereits seit einigen Jahren setze man auf Live-Online-

Formate. Aktuell seien neben Telefon- und Kommunikationstrainings für Auszubildende und Führungskräfte die Seminare Mitarbeitergespräche und Zeitmanagement stark gebucht. „Die Seminare finden ab sechs Teilnehmern statt, je mehr, desto günstiger wird es“, erklärt Nashef. „Wenn ein Unternehmen mehrere Mitarbeiter zu einem Seminar – das in der Regel einen Tag dauert – anmeldet, fragen wir sofort nach, ob Interesse an einer Inhouse-Schulung besteht.“ Zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Seminarziele rät Nashef nach etwa einem halben Jahr zu Retrainings. Einige Unternehmen hätten schon zahlreiche Inhouse-Schulungen gebucht, andere seien neu hinzugekommen.

Problemlose Abwicklung

Bereits zwei Mal haben Beschäftigte des Unternehmens MK Versuchsanlagen und Laborbedarf e.K. an IHK-Inhouse-Schulungen teilgenommen. „Die Resonanz war beide Male durchweg positiv“, berichtet Patricia Gross. Besonders lobt die Personalreferentin die problemlose Abwicklung, die optimale Vorbereitung und die guten Schulungsunterlagen, zu denen unter anderem ein gebundenes Hand-out mit allen wichtigen Folien gehört. „Die erste Inhouse-Schulung zum Thema ‚Auszubildende motivieren‘ hat im vergangenen Sommer stattgefunden, die zweite – ‚Mitarbeiter führen und motivieren‘ – im Januar 2023.“ Insgesamt hätten jeweils zwölf der insgesamt 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dran teilgenommen. Weitere IHK-Inhouse-Schulungen seien geplant, so Gross. ■

KONTAKT



Dagmar Löthe
Tel.: 0641/7954-3110
E-Mail: dagmar.loethe@giessen-friedberg.ihk.de



Raid Nashef
Tel.: 06031/609-3125
E-Mail: raid.nashef@giessen-friedberg.ihk.de

ANZEIGE

Gewerbeimmobilie in Wetttenberg



Vielseitig nutzbare Gewerbeimmobilie mit Lkw-Boxen/Halle, Büros, Lager und Ausstellung, 2 Wohnungen, 5 Garagen & weiteren Bebauungsmöglichkeiten.

Kaufpreis € 835.000,- + Courtage

E: G, V, 2017, 121,8 kWh/m²a

Weitere Infos finden Sie auch unter www.sahl-immobilien.de


SAHL IMMOBILIEN
Tel. 0641 – 686 999 0



Foto: Ann-Kathrin Oberst/IHK GI-FB

IHK-Vizepräsident Ralph Kehl (Mitte) überreichte die Urkunde zum 25. Jubiläum an Karl-Heinz Freund (3.v.l.) und seine Söhne Friedrich (2.v.l.) und Felix Freund (3.v.r.). Weitere Gratulanten waren Jens Mischak (1.v.l.), Erster Kreisbeigeordneter Vogelsbergkreis, Christoph Ullrich (2.v.r.), Regierungspräsident Gießen, und Matthias Meyer (1.v.r.), Bürgermeister Laubach.

Familienunternehmen mit Zukunft

Fast auf den Tag genau 25 Jahre nach seiner Gründung feierte Hydrokomp gemeinsam mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Familie und Freunden sein Firmenjubiläum. Gegründet in Laubach, ist das Unternehmen nach einem Zwischenstopp in Gemünden seit 2006 in Mücke zu Hause.

VON ANN-KATHRIN OBERST

Dass die Hydrokomp Hydraulische Komponenten GmbH in diesem Jahr ihr 25-jähriges Jubiläum feiere, sei eigentlich ein Zufall, wie Unternehmensgründer Karl-Heinz Freund erzählt. Nachdem er sich mit seinem damaligen Arbeitgeber überworfen und mitten in einer Sitzung gekündigt habe, habe ihm ein enger Vertrauter gesagt: „Mach doch einfach das, was du kannst.“ Und das seien nun mal hydraulische Komponenten gewesen.

Anfangs baute Karl-Heinz Freund im heimischen Keller Kupplungen zusammen – oder während er beim Training seiner Kinder im Auto wartete. 2001 bezog Hydrokomp das erste Firmengebäude in Gemünden. Die ersten Jahre waren von großer Unsicherheit geprägt, zum Beispiel durch die Unterlassungsklage eines Konkurrenten. Dennoch folgte bereits 2006 der Umzug in das eigene neue, größere Gebäude in Mücke. Die Weigerung eines Lieferanten, wegen des Ärgers mit dem Konkurrenten bestimmte Bauteile weiterhin zu liefern, führte zum nächsten

Entwicklungsschritt: Karl-Heinz Freund übernahm kurzerhand eigenständig die Produktion der Teile mit seiner Firma und baute eine eigene Fertigung auf.

Nachfolge gesichert – IHK gratuliert

Durch die konsequente Weiterentwicklung des Unternehmens konstruiert, fertigt und vertreibt Hydrokomp inzwischen ein umfangreiches Sortiment an hydraulischen Komponenten, Kupplungssystemen und



 commatec präsentiert

DOCK ON

22. JUNI 2023
14 UHR
GIESSEN



Ein Nachmittag mit Experten zu Themen der Technischen Dokumentation.
commatec.de/dock-on

Spanntechnik. Mit etwa 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Partner und Kunden im Maschinen- und Vorrichtungsbau auf der ganzen Welt ausgerüstet. Dabei setzt Hydrokomp vor allem auf konstruktive Ideen und kundenspezifische Sonderausführungen, die das Unternehmen durch innovative Lösungen und mit modernen CAD-Systemen entwickelt. Dafür investiert Hydrokomp nicht nur permanent in Mitarbeiterschulungen und den CNC-Maschinenpark, sondern seit 2022 auch in erweiterte Automatisierungslösungen.

Dass 25 Jahre zwar harte Arbeit gewesen seien, aber Hydrokomp sich auf dem Weltmarkt einen exzellenten Ruf erarbeitet habe, bescheinigte IHK-Vizepräsident Ralph Kehl. Er überreichte die Urkunde zum 25. Jubiläum und gratulierte nicht nur Karl-Heinz Freund, sondern auch seinen beiden Söhnen Friedrich und Felix Freund. Diese sind bereits seit zwei beziehungsweise sechs Jahren im Unternehmen tätig. Im Mai 2023 hat Karl-Heinz Freund die Verantwortung für Hydrokomp in die Hände seiner Söhne übergeben, die das Unternehmen in die Zukunft führen. ■



Ich bin
aktiv
FÜR MEINE GESUNDHEIT

Nutzen Sie unsere kostenfreien Seminare und Vorträge. Einfach QR-Code scannen und anmelden.



Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

ikk Südwest | **JOBaktiv**
Gesund arbeiten

Jetzt informieren und profitieren:
www.ikk-jobaktiv.de

Lahnstraße 3c
35398 Gießen
Tel.: 06 41/26 55-9300

Veranstungskalender

Lehrgänge in Friedberg

- 11.09.2023– Lohnbuchhalter (Modul III – IHK-Fachkraft)
 08.12.2023 Personal bzw. Rechnungswesen)
 Kontakt: Dagmar Löthe

Lehrgänge in Gießen

- 01.09.2023– Gepr. Industriemeister/in – FR Metall
 11/2025 Kontakt: Dagmar Löthe
 01.09.2023– Gepr. Logistikmeister/in
 11/2025 Kontakt: Sebastian Kipp

Tagesseminare in Friedberg

- 28.06.2023 Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel
 Kontakt: Nicole Pfeifer
 20.07.2023 Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel
 Kontakt: Nicole Pfeifer
 13.09.2023 Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel
 Kontakt: Nicole Pfeifer
 14.09.2023 Erfolgreich verkaufen im Einzelhandel
 Kontakt: Dagmar Löthe
 20.09.2023 Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel
 Kontakt: Nicole Pfeifer

Tagesseminare in Gießen

- 15.06.2023 Urlaubsrecht
 Kontakt: Christiane Bölit-Reitz
 20.06.2023 Datenschutz in der unternehmerischen Praxis
 Kontakt: Christiane Bölit-Reitz
 22.06.2023 Störenfriede im Betrieb
 Kontakt: Christiane Bölit-Reitz
 27.06.2023 Umgang mit Krankheit, Langzeiterkrankung und
 Schwerbehinderung
 Kontakt: Christiane Bölit-Reitz
 30.06.2023 Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel
 Kontakt: Nicole Pfeifer
 07.09.2023 Persönliche Führungskompetenz
 Kontakt: Dagmar Löthe
 15.09.2023 Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel
 Kontakt: Nicole Pfeifer

Weiterbildungsangebote anderer Anbieter finden Sie bspw. unter:
www.hessen-weiterbildung.de, www.wis.ihk.de, www.kursnet.de etc.

ONLINE



www.giessen-friedberg.ihk.de, Veranstaltungen
 Für ausführliche Informationen geben Sie bitte
 den Veranstaltungstitel in das entsprechende
 Suchfeld ein.

IHK LIVE-ONLINE – Webinare 2023

Uhrzeit, wenn nicht anders angegeben:
 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr (mit halbstündiger Pause)
 Einwahldaten: folgen nach Anmeldung

- 14.06.2023 Betriebsprüfung im Zollbereich
 Kontakt: Selina Kipp
 28.06.2023 Die Incoterms®-Regeln 2020
 Kontakt: Selina Kipp
 06.07.2023 Facebook- und Instagram-Marketing für
 Unternehmen
 Kontakt: Raid Nashef
 08.09.2023 Resilienz
 Kontakt: Raid Nashef
 21.09.2023 Telefonpowertraining für Profis
 Kontakt: Raid Nashef
 22.09.2023 Kommunikative Selbstbehauptung
 Kontakt: Raid Nashef
 26.09.2023 Rechtlich sicher ausbilden
 Kontakt: Raid Nashef

KONTAKT



Christiane Bölit-Reitz
 Tel.: 0641/7954-4025
 E-Mail: veranstaltungen-recht@giessen-friedberg.ihk.de



Sebastian Kipp
 Tel.: 06031/609-3105
 E-Mail: sebastian.kipp@giessen-friedberg.ihk.de



Selina Kipp
 Tel.: 0641/7954-3510
 E-Mail: international@giessen-friedberg.ihk.de



Dagmar Löthe
 Tel.: 0641/7954-3110
 E-Mail: dagmar.loethe@giessen-friedberg.ihk.de



Raid Nashef
 Tel.: 06031/609-3125
 E-Mail: raid.nashef@giessen-friedberg.ihk.de



Nicole Pfeifer
 Tel.: 0641/7954-4010
 E-Mail: veranstaltungen-recht@giessen-friedberg.ihk.de

Fachkräfte aus der Ukraine und Russland

Aus der Ukraine und Russland sind Millionen Menschen geflüchtet, die für Unternehmen in Deutschland und Europa ein großes Arbeitskräftepotenzial bieten. Ein IHK-Seminar beleuchtet die rechtlichen Voraussetzungen und die praktischen Möglichkeiten der Rekrutierung.

Seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Nach verschiedenen Einschätzungen sind circa acht bis neun Millionen Menschen allein aus der Ukraine in Europa registriert. Zwischen Ende Februar 2022 und dem 9. April 2023 wurden 1.061.389 Geflüchtete aus der Ukraine im Ausländerzentralregister (AZR) in Deutschland registriert. 814.969 Personen haben nach Angaben des Mediendienstes Integration einen gültigen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, der sie zur sofortigen Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt. Demnach wollen ca. 37 Prozent der Geflüchteten aus der Ukraine langfristig in Deutschland bleiben. Weitere 34 Prozent planen, mindestens bis Kriegsende in Deutschland zu bleiben.

IHK-Seminar beleuchtet Möglichkeiten

Auch russische Staatsangehörige fliehen aus ihrem Land und sind auf der ganzen Welt, auch in Deutschland, verstreut. Im Jahr 2022 kamen nach verschiedenen Einschätzungen zwischen drei bis vier Millionen russische „Touristen“ allein in die Türkei. Sie suchen jedoch nach beruflichen Herausforderungen außerhalb der Türkei und planen, langfristig in Europa, auch in Deutschland, anzukommen und sich beruflich weiterzuentwickeln.

Die Bundesregierung will angesichts des Arbeitskräftemangels mit einfacheren Regeln und neuen Angeboten mehr Fachkräfte aus dem Ausland gewinnen. Das Ziel soll vor allem mit dem neuen Fachkräfteeinwande-

rungsgesetz erreicht werden. Das Gesetz richtet sich vor allem an Menschen aus den sogenannten Drittstaaten, also Nicht-EU-Ländern.

Der Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung der IHK Gießen-Friedberg mit der IHK-Willkommenslotsin Berivan Moslem lädt alle interessierten Unternehmen ein, die Entwicklung im Bereich der Fachkräftemigration mit Fokus auf die ukrainischen und russischen Fachkräfte näher zu beleuchten. Das Seminar soll Arbeitgebern die rechtlichen Voraussetzungen der Zuwanderung (auch für Auszubildende) anschaulich darstellen und Fragen beantworten. Darüber hinaus werden die praktischen Möglichkeiten der Rekrutierung von aus der Ukraine und Russland geflüchteten Arbeitnehmern dargestellt. Dieser Personenkreis birgt für die europäischen Arbeitgeber ein enormes, bis dato nicht wirklich erkanntes Potenzial.

Als Referentin tritt Rechtsanwältin Yulia Kleyman auf. Sie ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht und in der Wirtschaftskanzlei Saleo Rechtsanwälte in Bad Nauheim tätig. Saleo betreut seit über 20 Jahren Arbeitgeber und Arbeitnehmer in

vielen rechtlichen Fragen. Yulia Kleyman verfügt über exzellente rechtliche Kenntnisse sowie über Erfahrung mit ukrainischen und russischen Flüchtlingen. Sie wird neben den rechtlichen Hintergründen auch interessante Einblicke in das Leben und die Erwartungen der geflüchteten Fachkräfte aus den Regionen geben.

Datum: 21. Juni 2023

Uhrzeit: 14:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Geschäftsstelle, Lonystraße 7, Gießen

Anmeldungen bitte bis 16. Juni 2023 per E-Mail an:

bildung@giessen-friedberg.ihk.de

KONTAKT



Berivan Moslem
Tel.: 0641/7954-3135
E-Mail: berivan.moslem@giessen-friedberg.ihk.de



Kai Schelberg
Tel.: 06031/609-3000
E-Mail: kai.schelberg@giessen-friedberg.ihk.de

— ANZEIGE —

M&M

Your Way to Languages

- ◆ Einzel-/Gruppentraining
- ◆ Firmenseminare
- ◆ Übersetzungen

Müller & Meier
Fremdsprachentraining
mm.sprachen@t-online.de
www.yourwaytolanguages.de
0641-39 03 58

Plattform für internationale Kooperationen

Zur World Conference der IHK am 5. Juli 2023 in Gießen haben sich schon mehr als 30 Unternehmen aus dem In- und Ausland angemeldet.

Sich international vernetzen, Kooperationen schließen, um den eigenen Vertrieb zu fördern – das ist die Idee der World Conference. Sie wurde von der IHK Gießen-Friedberg ins Leben gerufen und soll sich zu einer erfolgreichen Plattform für internationale Konferenzen etablieren.

Über 30 Unternehmen aus aller Welt, so zum Beispiel aus den USA, Brasilien, dem

Kongo, Rumänien, Deutschland, Frankreich und China, haben sich zu dieser erstmals stattfindenden Veranstaltung am 5. Juli 2023 in Gießen bereits verbindlich angemeldet. So plant Brasilien, um nur ein Beispiel zu nennen, seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Vordergrund zu stellen, darunter Soja, Früchte und Hähnchen. Auch Gäste aus China werden in Gießen erwartet.

Unternehmen, die an einer Teilnahme interessiert sind, können sich noch anmelden.

KONTAKT

Norbert Noisser
Tel.: 0641/7954-3540
E-Mail: norbert.noisser@giessen-friedberg.ihk.de



FÜR PERSONAL-VERANTWORTLICHE

Personal gewinnen und binden

 **13. Juni:** Die Zukunft der Personalarbeit – Wandel durch Technologie

 **4. Juli:** Das Recruiting der Zukunft - Methoden zur Meisterung der Vollbeschäftigung

www.ihk.de/giessen-friedberg/fachkraefte



Unternehmerfrühstück mit der Landrätin

Die Wirtschaftsunioren Gießen-Vogelsberg waren kürzlich bei Landrätin Anita Schneider zu Gast beim Unternehmerfrühstück im Gasthaus Mühlenhof in Lollar. Zu besprechen gab es so einiges.

Beim Unternehmerfrühstück mit den Wirtschaftsunioren (WJ) Gießen-Vogelsberg nahm sich Landrätin Anita Schneider am 25. April die Zeit, die „Stimmen der jungen Wirtschaft“ zu hören. Sebastian Erletz, Geschäftsführer der Erletz Reisen GmbH, sprach das Thema Fachkräftegewinnung im Transportsektor an. Er berichtete von positiven Erfahrungen, wie der Bedarf an Busfahrern durch Sprachförderprogramme der Jobcenter bereits 2017/2018 gedeckt werden konnte. Josua Schmidt, Beisitzer bei den WJ und Werkstudent bei der GO! Express & Logistics Gießen GmbH, griff dieses Thema ebenfalls auf. In seiner Branche sei eine Kommunikationsgrundlage wichtig, teils würden auch Medikamente ausgeliefert. Anita Schneider verwies auf die Möglichkeit

begleitender Sprachförderung und nannte für die Pflegebranche das kreiseigene Projekt „Integration stärkt Pflege“. Die Anerkennung von Berufsabschlüssen sei Teil der Thematik, so Marco Pitz, der ebenfalls Beisitzer bei den WJ ist und bei der Volksbank Mittelhessen Leiter VR International Hessen ist.

Ein weiteres Thema war die Berufsorientierung an Schulen. Nico Glaum, Vertriebsleiter bei der Depant Bauträger GmbH & Co. KG, berichtete von seiner eigenen Erfahrung. Im Nachhinein habe er festgestellt, dass für seinen jetzigen Beruf im Immobiliensektor weder Abitur noch Studium erforderlich gewesen seien. Nur sei ihm das während seiner Schulzeit nicht vermittelt worden. Anita Schneider verwies auf das Projekt „BOM – Berufsorientierungsmaß-

nahme“ des Landkreises Gießen. Sie verwies auch auf Projekte mit der Kreishandwerkerschaft und der IHK, die anhand von Beispielen aus der Praxis Ausbildungsberufe attraktiver machen sollen. Der Zugang zu den Gymnasien gestalte sich jedoch schwierig.

Abschließend berichtete Anita Schneider über laufende Projekte des Landkreises. So soll die Verknüpfung von Verkehrsdaten für die Unternehmen nutzbar gemacht werden. Auch seien kommunale Wärmepläne und eine Potenzialanalyse Wasserstoff ein großes Thema. Hier müsse man regionale Cluster bilden. Dies bestätigte Sebastian Erletz für das Pilotprojekt Wasserstoff-Busse. Künftig müsse man genau schauen, wo man Energie-Hubs ansiedle. ■

ANZEIGE



Design - Bau - Service

Immobilien mit System

GOLDBECK Niederlassung Gießen
Im Westpark 15, 35435 Wettenberg
Tel. +49 641 96959-0, giessen@goldbeck.de

building excellence
goldbeck.de

 **GOLDBECK**

Gemeinschaftsstand auf Umweltmesse in Asien

Unternehmen können sich noch bis Mitte Juni für den hessischen Gemeinschaftsstand auf der Umweltmesse Eco Expo Asia 2023 anmelden. Diese findet vom 26. bis 29. Oktober dieses Jahres in Hongkong statt.

Das Land Hessen bietet jedes Jahr Firmengemeinschaftsstände auf ausgewählten Messen an. Unternehmen können von einem schlüsselfertigen Messestand zu einem geförderten Preis und von der Betreuung vor Ort profitieren. Eine solche Gelegenheit, sich einen Überblick über einen neuen Markt zu verschaffen, bietet sich Ende Oktober auf der Eco Expo Asia 2023.

Die Messe ist erste Adresse für Umwelt-Profis, um sich zu treffen, Ideen, Informationen und Innovationen auszutauschen und hochwertige Geschäftskontakte zu knüpfen.

Die Eco Expo Asia ist das Nummer-1-Event für den Umweltschutz in Asien und eine spezialisierte und professionelle Marketing-

plattform für Unternehmen, die ökologische Waren herstellen oder entsprechende Dienstleistungen anbieten. In Asien wächst das Bewusstsein für Umweltschutz, deshalb sind Abfall und Abwasser, Recyclingtechnologie, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Luft- und Wasserqualität, umweltfreundliche Produkte und ökologisches Bauen Schwerpunktthemen. Begleitet wird die Messe von der ECO ASIA Conference mit Vorträgen, Diskussionsrunden und Seminaren zu aktuellen Themen, Trends und Praxisbeispielen.

Eine Anmeldung ist möglich unter: <https://events.htai.de/ECO-EXPO-ASIA-2023>

Anmeldeschluss: 15.06.2023

Veranstalter:

Hessen Trade & Invest GmbH
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden

Kontakt: Ludwig Brandstetter

Tel.: 0611/95017-8671

E-Mail: ludwig.brandstetter@htai.de

KONTAKT



Tim Müller

Tel.: 0641/7954-3505

E-Mail: tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de

Datenschutz in der unternehmerischen Praxis – Grundlagenseminar

Termin: 20.06.2023

Ort: IHK Seminargebäude,
Flutgraben 4, 35390 Gießen

Uhrzeit: 14:00 bis 17:00 Uhr

Kosten: 120,- Euro

Datenschutz ist unerlässlich. Vor allem im Netz kommt es immer wieder zu Datenklau – zum Teil ungewollt. Denn nur weil dort Text- und Bildmaterialien zugänglich sind, dürfen sie nicht ohne Weiteres für den eigenen Webauftritt übernommen werden.

Datenschutz fängt schon bei der Suche nach einem freien Domain-Namen an und zieht sich über die rechtlichen Regeln bei der Gestaltung des Internetauftritts über die Haftung für die eigenen und fremden Inhalte bis zu den Links und Disclaimern fort. Ein absolutes Muss auf jeder Webseite sind Anbieterkennzeichnung und Impressum. In welchen Fällen es zu Abmahnungen und rechtlichen Auseinandersetzungen kommen kann, wird ebenfalls im Grundlagenseminar thematisiert.

Zudem informiert Referent Florian Wäßle darüber, wie Cookies und Nutzerana-

lysen ausgewertet werden können, um wertvolle Rückschlüsse für das eigene Unternehmen ziehen zu können, und wie „Keyword Advertising“ und Suchmaschinenoptimierung funktionieren. Ebenfalls im Fokus sind: Online-Werbung, Anforderungen des E-Commerce und Anforderungen von internationalen Webseiten sowie die Erstellung einer Social-Media-Richtlinie.

KONTAKT

Christiane Bölit-Reitz

Tel.: 0641/7954-4025

E-Mail: veranstaltungen-recht@giessen-friedberg.ihk.de

Unternehmensnachfolge rechtzeitig regeln

Ein neues Seminar der IHK Gießen-Friedberg will vor allem Inhaberinnen und Inhabern kleiner und mittelständischer Unternehmen verdeutlichen, was nötig ist, um das eigene Lebenswerk erfolgreich in neue Hände zu geben.

VON NICOLE WINTZER UND
LINDA HANNA

Viele Unternehmen sehen sich derzeit mit den Schwierigkeiten der möglichst reibungslosen Übergabe und der Suche nach Nachfolgern konfrontiert. „Die Unternehmensnachfolge ist ein schwieriges Thema, weil jeder Unternehmer in der Regel nur einmal damit zu tun hat“, erläutert IHK-Referent Vitalis Kifel, der Unternehmen gemeinsam mit einem Expertenteam bei der Nachfolgeregelung berät.

Zu diesen Experten gehört Jörg Schmidt, der früher selbst Unternehmer war und sich mittlerweile auf das Thema Wachstums- und Nachfolgeberatung spezialisiert hat. Sein Fokus liege dabei weniger auf der Suche nach einem potenziellen Nachfolger, sondern dar-

auf, die zu übergebende Firma für eine erfolgreiche Nachfolge vorzubereiten, sagt Schmidt.

Viele Unternehmer würden das Thema Nachfolgeregelung nicht frühzeitig angehen, weiß Schmidt. Dabei sei es wichtig, rechtzeitig die Weichen so zu stellen, damit die spätere Nachfolge ein Erfolg für das Unternehmen werde. „Die Hauptfrage, ob ein Nachfolger alle Funktionen des ehemaligen Geschäftsführers überhaupt erfüllen kann, wird in der Regel gar nicht gestellt“, erklärt Schmidt. Möglicherweise brauche es zwei oder gar drei Spezialisten, die das Aufgabenpaket schultern können.

Ob die Firma verkauft werden soll, ein Familienangehöriger die Firma übernimmt oder ein Fremdgeschäftsführer eingestellt wird – die Vorbereitungen für einen Unternehmerwechsel seien immer sehr ähnlich, würden aber meistens viel zu spät angegangen, nämlich dann, wenn der tatsächliche Übergang bereits terminiert sei, berichtet Kifel: „Damit ist der Fortbestand der Firma in allerhöchstem Maße bedroht.“

Um solchen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken, bietet die IHK Gießen-Friedberg am 26. September 2023 ab 15 Uhr das

Seminar „Unternehmensnachfolge nachhaltig regeln“ an, das sich vor allem an Inhaber von KMU richtet. Da der Teilnehmerkreis klein sein soll, ist eine frühzeitige Anmeldung erforderlich.

Anmeldung unter:

www.giessen-friedberg.ihk.de/

Kosten: 117 Euro pro Firma; max. 2 Personen pro Firma

KONTAKT



Vitalis Kifel
Tel.: 06031/609-2505
E-Mail: vitalis.kifel@giessen-friedberg.ihk.de

ANZEIGE

Carnet A.T.A.: Aufbewahrung endet

Ab dem 1. Juli 2023 wird die IHK Gießen-Friedberg Carnets A.T.A., die vor dem 1. Januar 2019 ausgestellt wurden, vernichten.

Inhaber, die ihre Carnets weiterhin aufbewahren möchten, können diese unter Angabe der Carnet-Nummer und des Ausstelldatums nach vorheriger Anmeldung bis zum 30. Juni 2023 in den Service-Centern abholen.

Den Sprung wagen!

Erreichen Sie Ihre B2B-Kunden direkt mit einer Anzeige im Wirtschaftsmagazin der IHK Gießen-Friedberg.

bereits ab **235 €**

WIRTSCHAFTSMAGAZIN

IHK Gießen-Friedberg
Die Unternehmens-Zusammenarbeit
www.giessen-friedberg.ihk.de

Nachwuchs für Wirtschaft begeistern

Im Rahmen eines Strategiegesprächs sicherte IHK-Hauptgeschäftsführer Matthias Leder den Wirtschaftsjurieren seine Unterstützung zu. Außerdem waren die Wirtschaftsjurieren auf der bundesweiten Frühjahrskonferenz vertreten.

VON ANN-KATHRIN OBERST

„Tue Gutes und sprich darüber“ – mit diesem Motto wollen die Wirtschaftsjurieren das Interesse der Unternehmen im IHK-Bezirk wecken und dazu auffordern,

junge Führungskräfte in das deutschlandweite und internationale Netzwerk der Wirtschaftsjurieren einzubinden.

Bei einem Gespräch zwischen der IHK und den Wirtschaftsjurieren Gießen-Vogelsberg und Wetterau war die Botschaft von

IHK-Hauptgeschäftsführer Matthias Leder klar: Es sei wichtig herauszuarbeiten, was das Alleinstellungsmerkmal, der USP, sei. Was zeichne die Wirtschaftsjurieren aus? Weiter machte Matthias Leder anhand eines der zentralen Themen des Abends, Wirtschaft und Schule, deutlich, dass es wichtig sei, mit dem negativen Bild des Unternehmens aufzuräumen. Stattdessen müssten der notwendige Mut zum Risiko sowie Verantwortungsbewusstsein aufgezeigt werden. Die IHK stehe gern bereit, den Wirtschaftsjurieren eine Plattform zu bieten.

Teilnahme an Frühjahrskonferenz

Zudem waren die Wirtschaftsjurieren Gießen-Vogelsberg auch bei der Frühjahrskonferenz präsent und wurden durch ihren Kreissprecher Joshua Neuloh und Stellvertreterin Kristina Steinhauer vertreten. Wirtschaftsjurieren aus der gesamten Bundesrepublik waren vom 30. März bis 2. April zur Frühjahrskonferenz in Wetzlar zusammengekommen, in deren Rahmen am 1. April die Delegiertenversammlung der Wirtschaftsjurieren Deutschland stattfand. ■



David Wosilat, Sven Sudler, Kristina Steinhauer, Matthias Leder, Daniel Götz, Jenny Jung-hanns-Moll, Kai Schelberg (v.l.)

KONTAKT



Sven Sudler
Tel.: 0641/7954-4010
E-Mail: sven.sudler@
giessen-friedberg.ihk.de

Jubiläen

25-jähriges Arbeitsjubiläum

Faber & Schnepf Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Gießen	
Markus Solbach	01.05.2023
Lupp Netzbau GmbH, Bad Vilbel	
Goran Petos	22.06.2023
Kran-Burgard GmbH, Butzbach	
Klaus Schmitt	01.06.2023

40-jähriges Arbeitsjubiläum

Adolf Lupp GmbH + Co KG, Nidda	
Martin Schad	06.06.2023

45-jähriges Arbeitsjubiläum

Karl Alfons Gass GmbH & Co. KG Elektrogerätebau, Alsfeld	
Marion Schmalbach	01.04.2023

50-jähriges Arbeitsjubiläum

Wohlfahrt GmbH Metallwarenfabrik, Lauterbach	
Dieter Wohlfahrt	01.03.2023

65-jähriges Arbeitsjubiläum

Karl Alfons Gass GmbH & Co. KG Elektrogerätebau, Alsfeld	
Hugo Schmidt	24.03.2023



WAS WIR FÜR SIE TUN!

Ihr Unternehmen besteht seit 25, 50, 75 oder gar 100 Jahren und mehr? Auf Wunsch stellen wir Ihnen kostenfrei eine Urkunde aus. Weitere Informationen finden Sie unter www.giessen-friedberg.ihk.de, Dok.-Nr. 3180638



Verlängerung der Bestellung

Die öffentliche Bestellung von Hans Rudolf Engelhorn aus Butzbach, für das Sachgebiet „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik sowie Kältetechnik“, wurde durch die IHK Gießen-Friedberg für weitere fünf Jahre verlängert.

Eine Liste aller bei der IHK öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen gibt es im Internet unter www.giessen-friedberg.ihk.de, Dokumentennummer 1825618.

ANZEIGEN

**Ihre Werbemöglichkeiten
im IHK Wirtschaftsmagazin**

Wir beraten Sie gern!
anzeigenverkauf@mdv-online.de
Tel.: 0641/3003 – 214/ - 223/ - 101

**Lernen im Büro oder im Home-Office?
Entdecken Sie unsere Live-Online-Trainings!**

Kostenlose Kurse zum Kennenlernen!
Alle Themen und Termine unter www.edv-seminar.net
Offene u. individuelle Online- und Präsenzseminare

dk-Computerschule
Bahnhofstr. 67
35390 Gießen

MS Office Kurse,
Adobe, Affinity,
Windows 2019,
Netzwerke ...

Online-Training

www.edv-seminar.net • info@edv-seminar.net • 0641 971 921 0

Kammerpartnerschaft mit Nigeria nimmt Fahrt auf

Gelungener Kick-off mit nigerianischen Partnern: Mit großem Engagement haben Vertreter von drei nigerianischen Wirtschaftsvertretungen die neue Kammer- und Verbandspartnerschaft mit der IHK Gießen-Friedberg (KVP) gestartet. Drei Tage lang diskutierten und planten sie in Lagos Ziele und Aktivitäten für die nächsten drei Jahre, unter anderem in den Bereichen Zugang zu Finanzdienstleistungen für (weiblich geführte) KMU und erneuerbare Energien.

VON KIRSTEN ALBRECHT

Mit mehr als 200 Millionen Einwohnern ist Nigeria mit Abstand das bevölkerungsreichste Land auf dem afrikanischen Kontinent. Schon allein die schiere Größe macht es zu einem interessanten Markt – auch für Deutschland, für das Nigeria nach Südafrika der zweitwichtigste Exportpartner in Subsahara-Afrika ist.

Die neue Kammerpartnerschaft der IHK Gießen-Friedberg mit drei nigerianischen Pendants – der Dachverband Nigerian Association of Chambers of Commerce, Industry, Mines, and Agriculture (NACCIMA) sowie den ausgewählten Mitgliedsorganisationen Lagos Chamber of Commerce and Industry (LCCI) und Ogun State Council of Chamber of Commerce, Industry, Mines and Agriculture (OGUNCCIMA) – markiert einen neuen

Meilenstein in der langjährigen Verbindung der Mittelhessen zu der größten Volkswirtschaft Afrikas.

Ein Großteil der Partner ist der IHK, die seit 2005 über ein Kompetenzzentrum Afrika Unternehmen in Deutschland mit Nigeria-Bezug berät, bereits aus der zwischen 2012 und 2018 erfolgreich durchgeführten Berufsbildungspartnerschaft Nigeria bekannt. Der Kontakt ist nie abgerissen, sondern hat sich



Die Beteiligten erwarten, dass die Zusammenarbeit zwischen der IHK Gießen-Friedberg und ihren Partnern positive Effekte für nigerianische und hessische Unternehmen bringen wird.



Meinungsbildung und engagierte Diskussionen prägten den Austausch mit den nigerianischen Partnern.

Fotos: Nawal Schmitz, sequa gGmbH/Kirsten Albrecht, IHK GI-FB/Chika Uka, NACCIMA.



im Gegenteil noch vertieft. So entstand die Idee zu einer weiteren, intensiveren Partnerschaft im Gewand des neuen Projekts, bei dem die IHK nun an die vertrauensvolle Zusammenarbeit anknüpfen kann.

Entsprechend konstruktiv war die Atmosphäre beim sogenannten Feinplanungsworkshop, dem traditionellen Kick-off einer KVP. Dort erarbeiten die Partner gemeinsam und ganz konkret die Ziele und Aktivitäten für die kommenden drei Jahre Projektlaufzeit. Das deutsche Team reiste dafür vom 17. bis 19. April 2023 nach Lagos. Es bestand aus Nawal Catherine Schmitz, der zuständigen Projektmanagerin von sequa, Moderator Jan-Marius Tillmanns und Kirsten Albrecht, die seit dem 1. April 2023 als Afrika-Referentin bei der IHK tätig ist und in dieser Funktion neben dem kammereigenen Kompetenzzentrum Afrika auch das Partnerschaftsprojekt in Nigeria betreut. Unterstützt wird die IHK durch die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nigeria, die schon im Berufsbildungsprojekt involviert war. Leiterin Katharina Felgenhauer freute sich beim Auftakt auf die erneute Zusammenarbeit.

Insgesamt 20 Vertreterinnen und Vertreter der nigerianischen Partner waren zu dem Workshop erschienen und diskutierten und planten engagiert die anstehenden Aktivi-

täten zur eigenen Organisationsentwicklung, zur Entwicklung von Dienstleistungen für Mitgliedsunternehmen, zum nationalen und internationalen Austausch der Kammern und ihrer Mitglieder sowie zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung. Der regionale Schwerpunkt liegt dabei auf Lagos und Ogun State.

Inhaltlich stehen Austausche und Schulungen zu Themen wie Strategie- und Betriebsplan, Mitgliedergewinnung und -verwaltung, externe und interne Kammerkommunikation, Digitalisierung und Wirkungsmonitoring an. Zudem geht es um die Einführung eines einkommensschaffenden und nachfrageorientierten Dienstleistungsangebots, wie zum Beispiel von Marktstudien, Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen oder „Shared Services“ für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Vom Projekt gefördert werden sollen zudem nigerianische und deutsche internationale Kooperationen und Geschäftskontakte sowie der Erfahrungsaustausch in Form von Branchentreffen oder Netzwerkveranstaltungen in ausgewählten Fokusbranchen, zum Beispiel erneuerbare Energien. Gestärkt werden schließlich die Fähigkeiten der Partnerkammern zur Interessenvertretung der regionalen Wirtschaft ►

Zum Hintergrund

Das Projekt erstreckt sich über zwei Phasen mit je drei Jahren Laufzeit. Es wird finanziert durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und abgewickelt durch die sequa gGmbH. Nigerianische Projektpartner sind die Ogun State Council of Chamber of Commerce, Industry, Mines and Agriculture (OGUNCCIMA), die Handelskammer von Lagos (Lagos Chamber of Commerce and Industry, LCCI) und der Nigerianische Dachverband der Handelskammern (Nigerian Association of Chambers of Commerce, Industry, Mines, and Agriculture, NACCIMA). Die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nigeria unterstützt das Projekt.

Kammer- und Verbandspartnerschaften (KVP) und Berufsbildungspartnerschaften (BBP) sind Förderprogramme des BMZ mit dem Ziel der Bekämpfung von Armut durch die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Partnerländern. Das BMZ will mit diesen Programmen die Erfahrung und das Know-how der verfassten deutschen Wirtschaft für die Entwicklungszusammenarbeit mobilisieren, eine direkte Kooperation von nicht staatlichen Trägern ermöglichen und Initiativen aus dem Privatsektor aufgreifen. In beiden Programmen agieren deutsche Kammern und Verbände als Projektträger und führen selbstständig Vorhaben durch. Dabei arbeiten sie eng mit ihren lokalen Partnern zusammen, Projektziele und -maßnahmen werden gemeinsam geplant und umgesetzt. Zum Einsatz kommen Mitarbeiter des deutschen Partners ebenso wie andere deutsche und internationale Fachkräfte.

Die sequa gGmbH ist für die Koordinierung und Verwaltung der Programme verantwortlich. Die Beantragung, Planung, Berichterstattung und finanzielle Abwicklung von KVP- und BBP-Projekten erfolgt über sequa.



20 Vertreterinnen und Vertreter der nigerianischen Partner nahmen an dem Workshop teil.

in Form von Wirtschaftsausschüssen oder öffentlich-privaten Dialogveranstaltungen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Unterstützung beim Zugang zu Finanzdienstleistungen, der insbesondere für weiblich geführte KMU eine große Herausforderung darstellt.

Positive Effekte erwartet

Mithilfe von SWOT-Analysen setzten sich die Partner während des Workshops intensiv mit Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen ihrer Organisationen und der Kammerpartnerschaft auseinander. Alle Beteiligten waren sich einig, dass die Partnerschaft trotz des doch sehr herausfordernden politischen und wirtschaftlichen Umfeldes positive wirtschafts- und beschäftigungswirksame Effekte in Nigeria erzielen können wird. Insbesondere die vielen nigerianischen KMU werden von der angebotenen Unterstützung profitieren und die Hürden der Unternehmens-

entwicklung besser überwinden. Ausgewählte Firmen in der Region erhalten durch neue Partnerschaften mit nationalen und internationalen Akteuren die Chance auf bessere Geschäftsaussichten. Zudem kann das Projekt die aufstrebende Wirtschaftsregion auf dem Weg zu einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Entwicklung begleiten und flankieren.

Auch für die hessische Wirtschaft ergeben sich Potenziale. Die IHK möchte Unternehmen daher ermutigen, sich für den afrikanischen Markt zu öffnen, einen wichtigen Zukunftsmarkt, der nicht anderen Ländern überlassen werden sollte. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig es ist, innovativ zu bleiben und in Zukunft eine Diversifikation von Im- und Exporten ermöglichen und einseitige Abhängigkeiten von anderen Weltregionen, beispielsweise in Lieferketten, verhindern. Über die im Rah-



Mike Akingbade, Präsident OGUNCCIMA, und Kirsten Albrecht, IHK Gießen-Friedberg

men der Kammerpartnerschaft entstehenden engeren Beziehungen nach Nigeria können entsprechende neue Kontakte zu Partnern in ganz Afrika aufgebaut werden. ■

KONTAKT

Kirsten Albrecht
Tel.: 0641/7954-3530
E-Mail: kirsten.albrecht@giessen-friedberg.ihk.de



© Uwe Annas - fotolia.com

Sprechtage zur Unternehmensnachfolge

Bei Ihnen steht ein Unternehmensverkauf an? Dann lassen Sie sich gut beraten!
Die IHK bietet Ihnen kostenfreie persönliche Einzelberatungsgespräche mit Experten aus dem Anwalts- und Steuerbereich.

Sie werden unter anderem zu folgenden Themen beraten:

- Wie finde ich einen Nachfolger?
- Wie kann der Übergabeprozess kurz- und langfristig vorbereitet werden?
- Wie wird der Unternehmenswert ermittelt?
- Welche Möglichkeiten der Kaufpreiszahlung gibt es?
- Welche rechtlichen und steuerlichen Aspekte müssen beachtet werden?
- Welche Regelungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt es?

Die Beratungen finden in Gießen, Friedberg und Lauterbach statt.
Terminvergabe nur nach vorheriger Anmeldung.



Termine 2023:

Gießen
20. Juli, 7. September,
30. November

Friedberg
19. Oktober

Lauterbach
21. September

Informationen:

www.ihk.de/giessen-friedberg/nachfolgesprachtage

Veranstalter: IHK Gießen-Friedberg

Ansprechpartnerinnen: Linda Hanna und Nicole Wintzer,

Tel.: 06031 609-2510, unternehmensfoerderung@giessen-friedberg.ihk.de

Energieeffizienter werden, Fachkräfte finden

Der IHK-Regionalausschuss Vogelsberg war zu Gast in der ältesten Brennerei Europas in Schlitz. Rund 20 Unternehmerinnen und Unternehmer gingen dem Thema Klima auf den Grund und informierten sich in Sachen regionaler Energieerzeugung und Förderungspakete.

VON DORIS HÜLSBÖMER

Seit Jahrhunderten prägt die Schlitzer Korn- & Edelobstbrennerei mit ihren Destillieranlagen das Stadtbild von Schlitz. Aus den Früchten des Vogelsberges und anderer Regionen entstehen außergewöhnliche Spirituosen. Auf dem Betriebsgelände lassen sich Tradition und Handwerk eindrucksvoll besichtigen, so etwa bei einer der vielen jährlichen Führungen oder am Tag der offenen Tür.

Immobilienkredit bindet Fachkräfte

„Mittlerweile fliegen Unternehmerinnen und Unternehmer nach Athen, um Fahrerinnen und Fahrer für Linien- und Reisebusse zu finden“, schilderte Mark Philippi die Suche einiger Unternehmen aus seiner Branche nach Fachkräften. Man komme sich vor wie bei einem Casting. Nur dass sich die Fachkräfte die Unternehmen aussuchen würden und nicht umgekehrt. Als Vorsitzender des IHK-Regionalausschusses Vogelsberg kennt er auch die schwierige Lage in den anderen Unternehmen in dieser Region gut. Grund genug, mit Markus Klimesch einen Experten für Recruiting-Strategien und -Prozesse als Redner für die Sitzung des Regionalausschusses zu gewinnen.

Wenn Fachkräftegewinnung im ländlichen Raum gelingen soll, führt aus Sicht von Klimesch kein Weg an der eigenen Belegschaft vorbei: „Die besten Recruiter sind die eigenen Mitarbeiter.“ Über ihr Netzwerk ließen sich potenzielle Fachkräfte gewinnen. Auch die Automatisierung bestehender Prozesse sei elementar wichtig. „Das nimmt den Druck von der bestehenden Belegschaft. Die eigenen Mitarbeiter sind immer die Ersten, die den Personalmangel auffangen müssen.“ Mit einer solchen Entlastung würden sie zudem überzeugender für das eigene Unternehmen werben.

Ab dem Jahr 2025 sei mit dem Rentenbeginn der geburtenstarken Jahrgänge mit Vollbeschäftigung zu rechnen. Dann würden nicht mehr Menschen den Jobs folgen, sondern Jobs den Menschen, warnte Klimesch. Erschreckend ist aus seiner Sicht, dass laut einer aktuellen Gallup-Studie nur jeder dritte Arbeitnehmer überzeugt ist, dass die jetzige Geschäftsführung die anstehenden Herausforderungen meistern könne. „Aus diesem Vertrauensverlust entsteht ein Bindungsverlust.“

Aber wie lassen sich Fachkräfte im Betrieb halten? Eine clevere Methode seien ein Immobilienzuschuss sowie ein Immobilienkredit. Beides entfalte über viele Jahre Bindungskraft. Für alternativlos hält der Berater die Arbeit von zu Hause aus, ebenso eine gute Führungs- und Unternehmenskultur. Auch ein Zuschuss für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Eltern sei geeignet, um im Wettbewerb um die besten Köpfe zu punkten.

Förderungen für Unternehmen

Eine ganze Reihe von Unternehmen hat in Zusammenarbeit mit der Landesenergieagentur Hessen (LEA) bereits Projekte zur Förderung der Energieeffizienz umgesetzt. „Wir übernehmen im Auftrag der Hessischen Landesregierung zentrale Aufgaben bei der Umsetzung der Energiewende“, erklärte Holger Schmitt, LEA-Projektmanager. Darunter fällt die Fördermittelberatung für Sanierung, Modernisierung, Neubau und innovative Energievorhaben. Mit einem kostenfreien Vor-Ort-Termin unterstützen die Expertinnen und Experten dabei auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit.

„Zunächst analysieren wir die Effizienzpotenziale“, so der promovierte Ingenieur. Wichtige Fragen seien in diesem Zusammenhang, wie viel Strom oder Gas das Gebäude verbrauche, wie hoch die Treibstoffkosten seien oder wie viel Energie, zum Beispiel Photovoltaikstrom, produziert werde. In einem zweiten Schritt würden passende Maßnahmen gesucht. „Erst dann können wir über einen konkreten Förderantrag sprechen.“

Die Möglichkeiten seien vielfältig mit ganz unterschiedlichen Finanzierungshorizonten. Eine kurze Amortisation biete die Umstellung auf LED-Beleuchtung, und zwar innerhalb von zwei oder drei Jahren. Fluchtwegeleuchten könnten oftmals effizienter ausgestattet werden. Ein Hotel habe an Effizienz zulegen können, indem die Spülmaschine nunmehr mit Warmwasser aus der Heizung laufe, Wärme aus dem Abwasser zurückgewonnen wird und die Aufzüge in der Anlage Energie durch Rekuperation rückgewinnen, berichtete Schmitt aus der Praxis.

„Wir haben teils weniger ein Problem der Energieerzeugung, sondern zu oft ein Problem der Energieeinsparung“, sagte der Experte. Wärme im Betrieb zu halten sei daher ein zentraler Ansatzpunkt. Das sei beispielsweise sehr gut bei einem Unternehmen gelungen, das seine Fräsanlage digitalisiert habe, was den Stromverbrauch verringert und die Materialausnutzung verbessert habe. „Damit emittiert dieser Betrieb 93 Tonnen CO₂ weniger im Jahr – ein beachtliches Ergebnis“, so Schmitt weiter.

„Wichtig ist in jedem Fall: Erst die passende Maßnahme finden und den Antrag stellen, keinesfalls schon vor der Bewilligung von Fördergeldern mit der Maßnahme beginnen“, betonte der Energieexperte. Sein persönlicher Beitrag zum Klimaschutz konnte jedenfalls überzeugen: Aus Pfungstadt kam der Referent per Fahrrad und Bahn nach Schlitz angereist.

Auf dem Weg zur Klimaneutralität

Mit dem ersten Windpark im Jahr 1990 in Ulrichstein haben sich die Oberhessischen Versorgungsbetriebe (OVAG) schon früh für eine dezentrale Nutzung erneuerbarer Energien engagiert. Dieser Pfad wird stetig ausgebaut. Die Stromerzeugung über den Ausbau von Windenergieanlagen soll laut Plänen der Bundesregierung in Deutschland bis 2030 auf 115.000 Megawatt steigen, die installierte Photovoltaikleistung soll sich mehr als verdreifachen. Die OVAG will in der Region ihren Anteil dazu beitragen. Daran, dass nur mit einem rasanten Ausbau der erneuerbaren Energien der zunehmende Strombedarf gedeckt werden kann, ließ Hans-Peter Frank, Prokurist bei der OVAG, keinen Zweifel. „In sieben Jahren dürfte der Strombedarf um rund 25 bis 30 Prozent steigen.“ Das Potenzial zur regenerativen Stromerzeugung in der Region sieht die OVAG laut Frank in Wind, Biomasse, Wasser und Sonne. Mit einer Beteiligung an einem erdgasbasierten Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk habe sie schon vor zehn Jahren Verantwortung für die Versorgungssicherheit während Wind- und Solarstromdefiziten übernommen. Die volatile Erzeugung aus Wind und Sonne solle darüber hinaus auch über Biomethan, das in dezentralen Blockheizkraftwerken gesteuert verstromt werden könne, ausgeglichen werden. „Wir kooperieren mit rund 70 landwirtschaftlichen Betrieben, so nutzen wir Pflanzsilage, Gülle und Putenmist für die Stromerzeugung“, ergänzte der promovierte Physiker.

In diesem Jahr stehen zwei aktuelle Projekte für die Windnutzung auf der Agenda, wie Frank ausführte. In Lauterbach-Brauerschwend sei ein Windpark im Bau, in Erbenhausen solle der bestehende Windpark ein Repowering erhalten. Sechs Altanlagen würden durch zwei neue ersetzt, wobei der Stromertrag am Standort fast verdreifacht werden solle. „Insgesamt unterhält die OVAG dann 19 Windparks mit 80 Windenergieanlagen und einer installierten Leistung von 156 Megawatt“, erläuterte Frank. Weitere neun Windparks seien in Planung, zum Teil mit Partnern. „Die Verzögerung bei den Planungsprozessen erschwert die effiziente Umsetzung erheblich“, kritisierte der Energieexperte.

Ein weiteres Windprojekt, an dem die OVAG beteiligt ist, befindet sich in der Ostsee. Somit kann sie auf eine stetig steigende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vornehmlich aus eigenen Investitionen, aber auch Beteiligungen, verweisen. „Seit 2012 hat sich das gesamte Stromerzeugungspotenzial aus erneuerbaren Energien auf rund 280 Gigawattstunden mehr als verdreifacht“, so Frank.

Von regenerativer Energie solle in naher Zukunft auch der öffentliche Nahverkehr profitieren, wenn Busse mit grünem Wasserstoff aus Windstrom fahren würden, kündigte Frank an. Dazu sei geplant, aus Windstrom in Hartmannshain direkt mithilfe eines Elektrolyseurs Wasserstoff zu erzeugen und diesen dann in Hochdruckspeichern an eine Wasserstoff-Tankstelle zu transportieren – das sei ausreichend für den Betrieb von rund acht Bussen.



Markus Klimesch, Berater und Coach für die Gewinnung von Fachkräften



Hans-Peter Frank, OVAG



Holger Schmitt,
Landesenergieagentur Hessen



Mark Philippi, Vorsitzender des
Regionalausschusses Vogelsberg



Umgeben von Eichenfässern und eingehüllt in hochprozentige Luft: die Mitglieder des Regionalausschusses Vogelsberg im Keller der Schlitzer Brennerei



Sonja Hess (l.), Assistentin der Geschäftsführung, vor einer Destillieranlage

Neue IHK-Initiative Standortmarketing Vogelsberg

Wie kann durch Standortmarketing der Region Vogelsberg die Fachkräftegewinnung und Ansiedlung von Unternehmen unterstützt werden? Eine neue Initiative der IHK freut sich über weitere Interessenten, die diese Frage aufgreifen und Antworten diskutieren. Als Unternehmer-Mitmachorganisation setzt sich die IHK gemeinsam mit den Unternehmerinnen und Unternehmern für den Standort Vogelsberg ein.

KONTAKT



Daniel Kaiser
Tel.: 06031/609-2010
E-Mail: daniel.kaiser@giessen-friedberg.ihk.de



Christian Thiel
Tel.: 06031/609-2020
E-Mail: christian.thiel@giessen-friedberg.ihk.de

Schönes Hobby, aber keine Geldanlage

Die meisten Menschen haben ein Hobby. Für die einen ist es der Sport, für die anderen eine Sammelleidenschaft. Im Rahmen einer neuen Serie stellen wir die Hobbys aus den Reihen unserer Mitgliedsunternehmen vor.

VON PETRA A. ZIELINSKI

Ihre Leidenschaft für Briefmarken wurde Regina Beil praktisch in die Wiege gelegt. Aus diesem Grund trifft man die Philatelistin und Kunstliebhaberin weniger auf dem Golfplatz, sondern eher in Museen und auf Ausstellungen an. „Mein Vater hat bei der Post gearbeitet und Zeitungen mit nach Hause gebracht, in denen die neuesten Briefmarken vorgestellt wurden“, erinnert sich die

Versicherungskauffrau IHK, die als Agenturinhaberin die HDI-Hauptvertretung in Gießen führt. Außerdem habe sie bereits als Kind durch einen Onkel und eine französische Brieffreundin immer Briefe mit deutschen und ausländischen Marken erhalten. „Mit 14 Jahren



Fotos: Petra A. Zielinski/IHK Gi-FB



Zu der umfangreichen Sammlung von Regina Beil zählen auch zahlreiche Ansichtskarten mit Bezug zu Gießen.

Der Brief an Philipp Gail aus dem Jahr 1867 enthält eine Bestellung über 150 amerikanische Zigarren.

habe ich mit dem Sammeln begonnen“, erzählt die Philatelistin. Heute umfasst die umfangreiche Sammlung von Regina Beil neben Briefmarken aus vielen Ländern und verschiedenen Epochen auch eine stattliche Zahl an internationalen Briefen und historischen Ansichtskarten.

Eines ihrer Sammelgebiete sind „Themen, die sich mit Gießen verbinden lassen“. Hierzu gehört beispielsweise ein Zeppelinbrief nach Südamerika, der in Gießen abgestempelt, aber nicht mit der typischen Zeppelinfrankatur freigemacht wurde, sondern ganz normal. Darüber hinaus weist die Marke auch noch einen Plattenfehler auf. In der Sammlung befindet sich auch ein Brief

vom 20. März 1867 an Philipp Gail mit der Bestellung von 150 amerikanischen Zigarren.

Junge Leute gewinnen

Seit etwa neun Jahren ist Regina Beil – als einzige Frau unter 60 männlichen Sammlern – Mitglied im Briefmarkenverein 1887 Gießen. „Wir haben überwiegend ältere Mitglieder“, erklärt sie. Die meisten seien bereits im Rentenalter. Einzig der Vorstand sei unter 60 Jahre. Um junge Leute für das interessante Hobby zu gewinnen, geht der Verein auch in Schulen. „Unser Verein hat bedeutende Sammler hervorgebracht“, weiß Regina Beil, die den zweiten Vorsitz innehat, zu berichten. Als Beispiel nennt sie Georg Koch, dessen Sammlung bereits 1908 bei Gilbert & Köhler in Paris versteigert wurde. Darunter der Brief „Lübeck 1862, 1/2 Schilling lila im 4er-Block auf Brief der Lübecker Liedertafel nach Bergedorf“, der damals für 405 Goldfranken wegging. „Dieser Brief, der als der schönste und exklusivste von Altdeutschland bezeichnet wird, brachte 1987 bei einer Auktion bei Köhler in Wiesbaden 800.000 Mark, ohne Zuschlag“, erzählt Regina Beil.

Bereits seit 1949 lädt der Verein, der mittlerweile seit 135 Jahren besteht, zu regelmäßigen Treffen und Großtauschtagen ein, die

seit 1984 zweimal im Jahr – im Frühling und im Herbst – im Wiesecker Bürgerhaus stattfinden und auf große Resonanz stoßen. „Man sollte seine Briefmarken beziehungsweise Briefe nicht nur im Internet kaufen, da auch viele Fälschungen angeboten werden. Das persönliche Gespräch mit anderen Sammlern ist durch nichts zu ersetzen“, weiß Regina Beil.

Tipps von Fachleuten

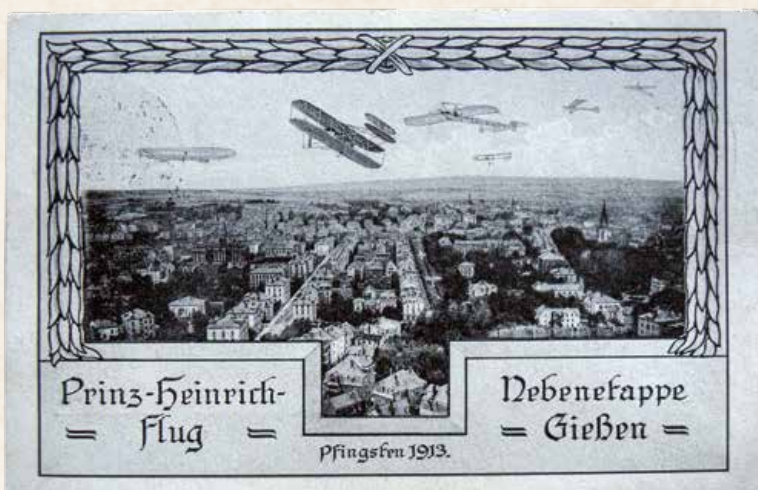
„Zu unseren Treffen und den Tauschtagen kann jeder kommen. Hier wird nicht nur getauscht, sondern auch verkauft.“ Dabei reiche das breitgefächerte Angebot von Briefmarken über Briefe und historische Ansichtskarten bis hin zu Münzen. „Zu jedem Sammelgebiet stehen Experten zur Verfügung“, führt sie weiter aus. „Auf den Großtauschtagen findet man auch Stücke aus der Heimat, die man auf Flohmärkten nicht bekommen kann“, unterstreicht Regina Beil. Sie selbst sei durch Zufall auf eine alte Karte gestoßen, die das Elternhaus ihres Vaters zeige.

Neben den Großtauschtagen treffen sich die Vereinsmitglieder jeden dritten Sonntag von 10 bis 12 Uhr im Bürgerhaus Wieseck, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. „Hier kann man nicht nur seine



„Gruß aus“-Karten gab es aus den meisten Städten.

Sammlung ergänzen, sondern bekommt auch Tipps von alten Hasen, zum Beispiel, wie man Fälschungen erkennen kann. Das Hobby lebt durch den Austausch mit den anderen Sammlern. Bei den Treffen gibt es immer wieder neue Themen beziehungsweise Anreize, die Sammlung zu erweitern oder zu ergänzen. Eine Sammlung ist nie abgeschlossen. Es gibt immer noch bessere Exponate, die in der Sammlung noch fehlen.“



Dieser in Gießen abgestempelte Zeppelinbrief ging nach Südamerika.

Haben Sie ein interessantes Hobby, von dem Sie uns gerne berichten möchten? Dann freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme!

KONTAKT



Petra A. Zielinski
Tel.: 06031/609-1115
E-Mail: petra.zielinski@giessen-friedberg.ihk.de



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation



EINLADUNG ZUM Jahresempfang

Di, 4. Juli 2023, 18:00 Uhr Stadthalle Friedberg

Programm

Begrüßung Rainer Schwarz, Präsident der IHK
Gießen-Friedberg

Auszeichnung Verleihung des Preises
„Unternehmen des Jahres 2022“

Impulsvortrag Peter Adrian, DIHK-Präsident:
„Wettbewerbsfähigkeit in der neuen
Normalität“

Moderation Carsten Jens, Redakteur und Chef vom
Dienst, Hessischer Rundfunk

Anmeldung

Ident-Nummer:		Ihre Begleitung:	
Vor- und Zuname		Vor- und Zuname	
Firma		Firma	
Straße		Straße	
PLZ und Ort		PLZ und Ort	

Ja! zur Teilnahme am Imbiss

Ja! zu einem Eintrag in die Gästeliste

Sie möchten gerne am Empfang teilnehmen? Dann füllen Sie bitte das Formular aus und senden es bis 31. Mai 2023 per Fax an die Nummer 0641-7954 1020. Noch bequemer geht die Anmeldung online unter www.ihk-empfang.de

Organisatorisches

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir von unseren 50.000 Mitgliedsunternehmen nur eine kleine Anzahl per Brief einladen können. Haben Sie bis Mitte Mai keine Einladung erhalten, nutzen Sie gerne dieses Anmeldeformular oder melden Sie sich online unter www.ihk-empfang.de an. Veranstalter ist die IHK Gießen-Friedberg, Lonystraße 7, 35390 Gießen. Ansprechpartnerin ist Rahel Althenn, Telefon 0641-7954 1010, E-Mail: rahel.althenn@giessen-friedberg.ihk.de.

Büromöbel und mehr



Interior Design für Büro- und Praxisräume
 Ergonomische Arbeitsplatzkonzepte
 Konzepte für Verwaltung und Lager
 Design für Heim, Küche und Co.

art&office

KONZEPTE FÜR OBJEKT & RAUM

Darmstadt 06151 375770 Gießen 0641 31051 Mannheim 0621 8109469
www.art-office.de

Unsere Shops:
buerado.de art-office-shop.de
sofawunder.de sitzsackfabrik.de
praxiseinrichtung-hessen.de

Anzeigenannahmeschluss
 Ausgabe Juli/August 2023:
12. Juni 2023

anzeigenverkauf@mdv-online.de,
 Tel.: 0641/3003-214, -223, -101

Coaching | Sprachen | Rhetorik und mehr



DR. SCHLAEFKE
SPRACHEN, KOMMUNIKATION & TRAINING GMBH
 Fremdsprachen, Rhetorik, Coaching, Sprachreisen
 Internet: www.skt-schlaefke.de

Kurt-Moosdorf-Str. 20, 63694 Limeshain Landgrafenstr. 3, 35390 Gießen
 Tel. 06047/68104 Fax. 06047/68105 Tel. 0641/ 38230 Fax. /3010112
 Email: a.schlaefke@skt-schlaefke.de Email: giessen@skt-schlaefke.de

Papier- und Büromaterial

PAPIER HOLLER GmbH

Hermes/GLS-Paketshop 
Papier- und Bürobedarf
 Bismarckstr. 31 · 61169 Friedberg · Tel. (06031) 5367 · Fax (06031) 91574
 Internet: www.papier-holler.de

Arbeitskleidung



LOVATEX GmbH
 Helmershäuser Str. 28
63674 Altstadt
 Tel. 0 60 47 - 6 81 61

Bitte Katalog anfordern!
 ÖZ: Mo.-Fr.: 8-17 h


www.lovatex.de | workwear & more

WORKWEAR | OUTDOOR-KLEIDUNG | BERUFSSCHUHE | ARBEITSSCHUTZ u.v.m.

Innovationen Büro & Betrieb

Büro- und Objekteinrichtungen
 Druck- und Kopiersysteme
 Bürobedarf
 DATEV

Hees Bürowelt Unternehmensgruppe
 Schwimmbadstr. 36 | 35452 Heuchelheim
 Tel.: 0641.96250-0 | www.hees.de



WIRTSCHAFTSMAGAZIN

der IHK Gießen-Friedberg

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Vertreten durch
Herrn Dr. Matthias Leder und Herrn Rainer Schwarz
Postfach 11 12 20, 35357 Gießen, Lonystraße 7, 35390 Gießen

Redaktion

Doris Hülsbömer, Chefredaktion (V.i.S.d.P),
Telefon: 06031/609-1100
E-Mail: doris.huelsboemer@giessen-friedberg.ihk.de
Andreas Mertenbacher, Telefon: 06031/609-1920
E-Mail: andreas.mertenbacher@giessen-friedberg.ihk.de
Ann-Kathrin Oberst, Telefon: 06031/609-1105
E-Mail: ann-kathrin.oberst@giessen-friedberg.ihk.de
Gabriele Reinartz, Telefon: 06031/609-1125
E-Mail: reinartz@giessen-friedberg.ihk.de
Petra A. Zielinski, Telefon: 06031/609-1115
E-Mail: petra.zielinski@giessen-friedberg.ihk.de
Internet: www.giessen-friedberg.ihk.de

Anzeigenpreisliste Nr. 1 gültig ab 1.11.2021

Verlag

Mittelhessische Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG,
Marburger Straße 20, 35390 Gießen

Anzeigenverkauf

Karin Hilscher (Verkaufsleitung)
Tel.: 0641/3003-101

Tel.: 0641/3003 -214, -223
anzeigenverkauf@mdv-online.de

Anzeigenverantwortlich

Jens Trabusch
anzeigenleitung@mdv-online.de

Layout

Satzstudio Scharf, 35638 Leun
www.satzstudio-scharf.de

Druck

Dierichs Druck + Media GmbH & Co. KG, 34121 Kassel

Das IHK-Wirtschaftsmagazin ist das offizielle Organ der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg. Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK. Fotomechanische Vervielfältigungen von Teilen dieser Zeitschrift sind nur für den innerbetrieblichen Gebrauch des Bezieher gestattet.

AUTOREN DIESER AUSGABE

Kirsten Albrecht

IHK Gießen-Friedberg

Elke Dietrich

IHK Gießen-Friedberg

Linda Hanna

IHK Gießen-Friedberg

Doris Hülsbömer

IHK Gießen-Friedberg

Ann-Kathrin Oberst

IHK Gießen-Friedberg

Gabriele Reinartz

IHK Gießen-Friedberg

Nicole Wintzer

IHK Gießen-Friedberg

Petra A. Zielinski

IHK Gießen-Friedberg

THEMEN-VORSCHAU

Tourismus in der Region

Inspirierende Orte für vielfältige Aktivitäten

Konjunktur im IHK-Bezirk

Aufwärtsbewegung zeichnet sich ab

20 Jahre Mathematikum in Gießen

Mathematik zum Anfassen

DER NEUE NEWSLETTER

**Besser
informiert sein!**



FORUM

WISSENS

MITTELHESSEN 2022/23

Wissen tanken im FORUM Volksbank

Die Gießener Allgemeine präsentiert 2022/23 gemeinsam mit der Volksbank Mittelhessen und der Veranstaltungsagentur SPRECHERHAUS® prominente Top-Referenten in Gießen, die Ihnen den Vorsprung durch Wissen sichern. Gebündeltes Expertenwissen in einem 1,5-stündigen Vortragsabend. Alle Themen stehen unter dem Motto „Persönlichkeitsentwicklung“ und Kompetenzen, die Sie wettbewerbsfähig machen.



Wissensabend am 20. Juni 2023

AUFMERKSAMKEIT

Prof. Dr. med. Volker Busch
Neurowissenschaftler und Arzt für Neurologie und Psychiatrie

Bleiben Sie aufmerksam!

Wie Sie sich in einer verrückten Welt einen klaren Kopf bewahren

Eine der unterschätztesten Leistungen unseres Gehirns, um im Leben erfolgreich zu sein, ist nicht akademische Intelligenz oder heldenhafter Mut, sondern die Superkraft Aufmerksamkeit! Ein Überangebot an Informationen verstopft unseren Kopf. Das „zu viel“ im Leben raubt uns den Blick für die wichtigen Dinge. Eine reizüberladenen Welt macht Menschen verwirrt, durcheinander und aufgewühlt. Lernen Sie mit Informationsflut umzugehen, Ihre Aufmerksamkeit besser zu steuern und sich auf die für Sie relevanten Dinge einzulassen. Sie werden sehen: Nicht alles um Sie herum braucht Ihre Zuwendung. Und nicht alles verdient sie! Schenken Sie sich und Ihren Mitmenschen das Wertvollste, was Sie besitzen: Ihre Aufmerksamkeit.

„Die wertvollste geistige Ressource, die wir haben, ist unsere Aufmerksamkeit.“



drvolkerbusch.de

Veranstaltungsort: Volksbank Mittelhessen – FORUM Volksbank
Schiffenberger Weg 110, 35394 Gießen

Veranstaltungszeit: 19.30 bis 21.00 Uhr
(Einlass ab 19.00 Uhr | Login ab 19.15 Uhr).

Präsenzteilnahme: ab 49,- €

Onlineteilnahme: ab 39,- €



Infos und Buchung bei der Veranstaltungsagentur:
SPRECHERHAUS® | 02561 97 92 888
info@sprecherhaus.de | www.sprecherhaus-shop.de

Volksbank
Mittelhessen



Gießener Allgemeine

Michael Menges
Geschäftsführer



Sarah Müller
Teamleiterin
Immobilienverkauf



Carolin Baum
Immobilienverkauf



Tamara Platter
Immobilienverkauf



SIE MÖCHTEN IHRE IMMOBILIE VERKAUFEN?

Wir stehen Ihnen für eine unverbindliche, kostenfreie Wertermittlung zur Seite,
egal ob Sie ein Haus oder eine Wohnung veräußern möchten.

Denn beim Verkauf einer Immobilie kommt es vor allem auf eins an: Genaue Marktkenntnis –
und die haben wir. Seit 1987 ist die Claus R. Menges GmbH der Experte in der Region für den Verkauf
von Immobilien. Wir kennen den heimischen Markt genau. Mit intensiver persönlicher Beratung und
ganz viel Service setzen wir auch Ihr Immobilien-Projekt sicher und zuverlässig bis zum
Vertragsabschluss um.

ERZÄHLEN SIE UNS VON IHREN PLÄNEN!

**Michael Menges, Sarah Müller und Team freuen sich auf Ihre
Kontaktaufnahme unter 0641 97466-15 oder per Mail an s.mueller@cr-menges.de**

Claus R. Menges GmbH · Alicenstraße 18 · 35390 Gießen · Tel. 0641 97466-0 · www.cr-menges.de

IMMOBILIENLEIDENSCHAFT SEIT 1987

VERKAUFEN. VERMIETEN. VERWALTEN.